Basel, den 24. März 1923 XXIII. Jahrgang / No. 12

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt:



Führende Gedanken



Gerechtigkeit.

Der wachsende Einfluss des Darwinismus, d. h. des Materialismus oder der brutalen Kraft, stellt sich gegen den Begriff der Gerechtigkeit. Aber die letztere wird wieder zu Ehren gelangen. Das höhere menschliche Gesetz kann nicht aus dem Wesen des Animalismus abgeleitet werden. Die Gerechtigkeit aber ist das Recht auf ein Maximum individueller Unabhängigkeit innerhalb jener Grenzen, welche die gleiche Freiheit allen andern Individuen gewährleisten. Sie bedeutet mit andern Worten die Respektierung des Menschen, des Unmündigen, des Schwachen und Kleinen, sie bedeutet Sicherung der menschlichen Gemeinschaften, der Verbände, Nationalitäten, spontan entstandenen oder bewusst geschlossenen Vereinigungen, welche die Summe des Guten zu wahren oder die Erfüllung persönlicher Wünsche zu erleichtern vermögen. Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen läuft der Gerechtigkeit zuwider. Das Recht des Stärkern ist kein Recht, sondern eine einfache Tatsache, die das scheinbare Recht für sich hat, solange kein Protest und kein Widerstand sich geltend machen. Es ist damit wie mit der Kälte, der Nacht, der Schwere, die uns solange beherrschten, als wir nicht Heizungsanlagen, Leuchtkörper und Mechanik erfunden hatten. Die ganze gewerbliche Tätigkeit des Menschen ist eine Ueberwindung der rohen Natur und die Fortschritte der Gerechtigkeit dokumentieren sich darin, dass die Tyrannei der Starken dauernd verdrängt wird. Wie die Aufgabe der Medizin darin besteht, Krankheiten zu besiegen, so besteht die Praktizierung des Guten darin, die blinde Grausamkeit und den zügellosen Appetit der menschlichen Bestie zu überwinden. Ich sehe also immer das gleiche Gesetz sich auswirken: Fortschreitende Befreiung des Individuums, Aufstieg des menschlichen Wesens zum Licht, zum Glück, zur Gerechtigkeit und zur Weisheit. Triebhafte Gier ist der Ausgangspunkt, intelligentes Verständnis für die Bedürfnisse aller das Ziel unseres Weges.

H. F. Amiel.

Der Kampf um die Zolltarifinitiative.

(Fortsetzung.)

Aktenstücke (Nachtrag zu VI).

Auszug aus den Referaten der Nationalräte Dr. König und Dr. Odinga, gehalten am Staatsbürgerkurs in Zürich im Herbst 1921:

Dr. König: (Landwirtschaft) «Wir anerkennen dankbar, dass der neue Tarif uns gegenüber dem früheren Tarif eine erhebliche Besserstellung gebracht hat. Das gibt uns auch den Mut, weiter zu arbeiten in der Hoffnung, dass es uns gelingen möge, *beim neuen Generaltarif die vollständige Gleichberechtigung zu erlangen.*»

Dr. Odinga: (Gewerbe) «Dass das Gewerbe in diesem neuen Tarif den Schutz seiner Produktion erlangt, den es für notwendig erachten muss, kann nicht unbedingt bejaht werden; *zahlreiche Gruppen bezeichnen die für sie getroffenen Erhöhungen für sie nicht als genügend.......*

Ich halte trotzdem dafür, dass das Gewerbe gut daran getan hat, sich mit diesem provisorischen Tarif *vorläufig* zufrieden zu geben.»

Bemerkung: Wie reimen sich diese Mehrforderungen mit dem Vorwande, der neue Tarif solle nur an die *vorübergehende ausserordentliche wirtschaftliche Lage* angepasst werden?

Die Auffassung der Landwirtschaftsführer über die Rechte der Konsumenten in Zollfragen.

(Aus der Rede von Nationalrat Dr. König vom 31. Januar 1923.)

«Ich bin der Auffassung, dass die *Abstufung der Zollansätze innerhalb der Landwirtschaft und der*

verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebszweige Sache der Bauern ist, und ich möchte Herrn Dr. Schär bitten, hier *uns**, resp. den Bauern die Beurteilung zu überlassen, ob diese Abstufung eine richtige ist oder nicht.»

* * *

Wie man in früheren Zeiten, als die Demokratie noch etwas galt, in ausserordentlichen Situationen die Volksrechte wahrte: Amtliche Sammlung der Bundesgesetze, neue Folge, IV. 207, Beschluss vom 20. Juni 1879:

«Der Bundesrat ist ermächtigt, die erhöhten Zollansätze sofort in Anwendung zu bringen *unter der Bedingung, dass für den erhöhten Zollbetrag Rückerstattung geleistet werde, wenn in einer Volksabstimmung das genannte Bundesgesetz verworfen würde.*»

Anmerkung: Wenn man sich nicht so an den Gebrauch der ausserordentlichen Vollmachten gewöhnt hätte, hätte man auch im Jahre 1921 so vorgehen können.

Nachtrag zu VIII.

Die Zollpolitik der Freihandelsländer.

England:

Der auch unsern schweizerischen Genossenschaftern wohlbekannte Prof. Fred. Hall aus Manchester schreibt uns folgendes:

«In bezug auf die allgemeine Frage der Zölle möchte ich bemerken, *dass sich unsere Genossenschaftsbewegung immer und immer wieder zugunsten der Freihandelspolitik und für die Beseitigung aller Abgaben auf Lebensmittel erklärt hat.*

Vor dem Kriege war unser britischer Zolltarif ein Freihandelstarif, worunter zu verstehen ist, dass, *wenn eingeführte Waren einer Abgabe unterworfen wurden, diese gleiche Abgabe auch von im Lande erzeugten Produkten gleichen Charakters erhoben wurde.* Die Zahl der mit *Zöllen* belegten Artikel war nur gering und es handelte sich hauptsächlich um *Luxusartikel, wie Tabak, Spirituosen, Tee* und *Kakao.* Auch *Zucker* wurde seit mehreren Jahren besteuert und ist gegenwärtig einer ziemlich bedeutenden Abgabe unterworfen. Seit 1914 wurden nun auch auf einer Anzahl anderer Artikel Einfuhrzölle erhoben, hauptsächlich auf eingeführten *Luxusartikeln,* wie *Musikinstrumente* und *Automobile.* Die Massregel wurde getroffen, um während des Krieges die Einfuhr zu erschweren; seither sind aber die Zölle geblieben.

Die gegenwärtige Situation kompliziert sich durch die Tatsache, dass die Herstellung gewisser Artikel (der sogenannten Schlüsselindustrien) im Inland als für den Bestand des nationalen Lebens notwendig erklärt wird, und dass, um bestimmte Heimindustrien nicht zu untergraben, auf gewisse gleichartige, im Ausland hergestellte Artikel ebenfalls Abgaben erhoben werden.

Eine weitere Komplikation resultiert aus den Reparationszahlungen Deutschlands, auf Grund deren von Importeuren deutscher Waren gewisse Forderungen geltend gemacht werden.

Mögen Sie als feststehend hinnehmen, dass *unserer Ueberzeugung nach die Lebenskosten ansteigen, wenn Importzölle erhoben werden.* Diese Ueberzeugung ist allem Anschein nach in Uebereinstimmung mit Ihren Erfahrungen.»

* Dieser Pluralis maiestatis ist hier wahrscheinlich deshalb gebraucht, weil Dr. König die rechte Hand von Prof. Laur ist.

X.

Die Diskussion im Nationalrat.

Sch. An Hand des stenographischen Bulletins seien hier die Voten der Referenten und Diskussionsredner wiedergegeben. Die französischen Voten werden hier weggelassen, ebenso das bereits abgedruckte Votum Schär. Zu den einzelnen Voten werden erläuternde Noten des Verfassers dieser Zeilen nur beigefügt, wenn die betreffenden Behauptungen *neu* sind, d. h. nicht schon in den bisherigen Artikeln widerlegt wurden; eventuell wird auch einfach auf die Noten zur Botschaft des Bundesrates verwiesen.

Das Votum des deutschen Berichterstatters lautet:

Sulzer, deutscher Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Am 22. März 1922 ist dem Bundesrat ein Initiativbegehren für die Wahrung der Volksrechte in der Zollfrage mit der nötigen Anzahl gültiger Unterschriften eingereicht worden. Der Wortlaut des Volksbegehrens ist Ihnen bekannt. Die Initiative schlägt in erster Linie für Art. 29 der Bundesverfassung eine neue Fassung vor. Zunächst bringt sie einige textliche Aenderungen in bezug auf die Grundsätze, die bei der Erhebung der Zölle beachtet werden sollen. Diese Aenderungen sind ohne erhebliche Bedeutung und wir können sie für einmal übergehen. Von Wichtigkeit dagegen sind die weiteren Bestimmungen des neuen Artikels, wonach künftig die Festsetzung der Eingangs- und Ausgangsgebühren ausschliesslich auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu erfolgen hat und dringliche Beschlüsse unter Ausschluss des Referendums nicht zulässig sein sollen.

Zwar wird dem Bundesrat das Recht vorbehalten, unter ausserordentlichen Umständen vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen, die der nachträglichen Genehmigung der Bundesversammlung unterliegen. Diese Genehmigung ist aber keine endgiltige, sondern sie darf nur in Form eines nicht dringlichen Bundesbeschlusses erfolgen. Wird ein solcher Bundesbescluss in der Volksabstimmung verworfen, so sind die getroffenen Massnahmen beförderlich wieder aufzuheben.

In Ergänzung dieser Bestimmungen enthält das Volksbegehren sodann einen Zusatz zu Art. 89 der Bundesverfassung, in welchem bestätigt wird, dass Bundesbeschlüsse in bezug auf Zollfragen nicht als dringlich erklärt werden dürfen.

Endlich enthält das Volksbegehren die weitere wichtige Uebergangsbestimmung zu Art. 29, dass der dringliche Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend vorläufige Abänderung des Zolltarifs und der auf Grund dieses Beschlusses abgeänderte Gebrauchstrarif aufgehoben werden und dass der letztere spätestens auf den 90. Tag nach dem Tage der Vokls-abstimmung ausser Kraft zu setzen sei.

Aus dieser letzten Bestimmung ist ersichtlich, dass der unmittelbare Anstoss zum Volksbegehren wohl im Gebrauchstarif des Jahres 1921 zu suchen ist.

Es ist daher vor allem notwendig, dass wir uns vergegenwärtigen, auf welcher Grundlage dieser Gebrauchstarif beruht, wie er entstanden ist, was für einen Zweck er erfüllen sollte und was für Erfahrungen mit ihm gemacht worden sind. Zu diesem Zwecke müssen wir einen kurzen Rückblick auf die Vergangenheit werfen. Die Botschaft des Bunderates tut das in sehr einlässlicher Weise und es kann nicht meine Aufgabe sein, dort Gesagtes ausführlich zu wiederholen.

Es scheint mir aber notwendig, die wichtigsten Punkte kurz hervorzuheben.

Zunächst die verfassungsrechtliche Grundlage des Gebrauchstarifs. Der jetzige Art. 29 der Bundesverfassung enthält nähere Bestimmungen über die Grundsätze, welche bei Erhebung der Zölle zu beachten sind.

Der Schlussatz des Verfassungsartikels sodann lautet:

«Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter ausserordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen.» Gestützt auf diese Schlussbestimmung des Art. 29 wurde der Bundesrat durch Beschluss der eidgenössischen Räte vom 18. Februar 1921 ermächtigt, die Ansätze des Zolltarifs im Sinne einer vorübergehenden Massnahme der wirtschaftlichen Lage anzupassen und die neuen Ansätze in dem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Dabei behielt sich die Bundesversammlung vor, auf den 30. Juni 1923 darüber zu entscheiden, ob die bundesrätlichen Massnahmen weiter in Geltung bleiben, oder ob sie abgeändert werden sollen. Dieser Bundesbeschluss wurde als dringlich erklärt und trat sofort in Kraft. — Der Beschlussfassung war eine eingehende Beratung vorangegangen, in welcher namentlich betont wurde, dass infolge der gewaltigen Steigerung aller Warenwerte die

Zollansätze unseres Gebrauchstarifs vom Jahre 1906 bei weitem nicht mehr in dem gewollten Verhältnis zu diesen Werten ständen und es daher geboten sei, die Wirkung des Tarifs in wirtschaftlicher und fiskalischer Hinsicht soweit wieder herzustellen, wie sie beim Abschluss der Handelsverträge auf Grund des Zollgesetzes vom Jahre 1902 beabsichtigt und vorhanden waren.

Gestützt auf die Ermächtigung der Bundesversammlung hat der Bundesrat den neuen Gebrauchstarif ausgearbeitet und auf 1. Juli 1921 in Kraft treten lassen.

Die Bundesversammlung hat sodann auf Grund eines Berichtes des Bundesrates vom 15. Juli 1921 über diesen Tarif in der Herbstsession jenes Jahres eingehende Debatten gepflogen und beide Räte haben mit grossen Mehrheiten vom Berichte des Bundesrates in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.[1])

Aus dieser Darlegung geht hervor, dass Bundesrat und Bundesversammlung durchaus auf dem Boden der Verfassung standen, als sie so handelten, wie es geschah. Das muss namentlich betont werden gegenüber der vielfach verbreiteten irrigen Meinung, als ob hier die ausserordentlichen Vollmachten der Kriegszeit zur Anwendung gelangt wären.[2]) Der Schlusssatz des Art. 29 spricht von ausserordentlichen Umständen, unter denen dem Bunde das Recht zu besonderen Massnahmen vorbehalten bleibt. Wenn je ausserordentliche Umstände bestanden, so war es sicherlich der Fall in den Jahren des Krieges und der Nachkriegszeit. An das Eintreten von Umständen so ausserordentlicher Art haben wohl die Schöpfer der Verfassung von 1874 kaum gedacht und kaum denken können. Um so mehr müssen wir es als einen Akt weiser Einsicht bezeichnen, dass sie diese Bestimmung schufen. Uebrigens darf wohl auch in der Fassung des Volksbegehrens selbst ein indirekter Beweis dafür erblickt werden, dass das Vorgehen von Bundesrat und Bundesversammlung verfassungsmässig war. Wäre das nicht der Fall gewesen, so wäre auch kein Grund ersichtlich, warum das Volksbegehren die Verfassung ändern will, um die Beseitigung des Gebrauchstarifs zu erreichen.[3])

Es verdient in diesem Zusammenhang hervorgehoben zu werden, dass auch der frühere Gebrauchstarif vom Jahre 1906 keine direkte gesetzliche Sanktion durch das Volk erhalten hat. Er war das Ergebnis des Bundesgesetzes und Generaltarifs des Jahres 1902 und der in den darauffolgenden Jahren stattfindenden Verhandlungen mit einer Reihe von Staaten, die zum Abschluss von Handelsverträgen führten. Aus diesen Verhandlungen ergaben sich weitgehende Aenderungen am Tarif, zu denen das Gesetz von 1902 von vorneherein die Ermächtigung gab, indem es in seinem Art. 1 diese Entwicklung ausdrücklich vorsah und sanktionierte.[4])

Die ausserordentlichen Verhältnisse, unter denen der Gebrauchstarif von 1921 entstand, sind in aller Erinnerung. Der Krieg brachte eine vollständige Umgestaltung der weltwirtschaftlichen Verhältnisse mit sich. Der Zusammenbruch der Valuten grosser Staaten, die geschwächte Kaufkraft, das Ausscheiden wichtiger Absatzgebiete bedeutete auch für uns eine schwere Bedrohung der nationalen Produktion. Die von den Grosstaaten errichteten hohen Zollschranken und Einfuhrverbote, zu denen die Parlamente den Regierungen weitgehende Vollmachten erteilt hatten, hemmten unsern Export in schwerster Weise. Gleichzeitig drohte uns die Gefahr, mit billiger Valutaware überschwemmt zu werden. Die Arbeitslosigkeit griff immer weiter um sich und von Tag zu Tag mehrte sich das Mass der finanziellen Anforderungen an den Staat. Wir konnten nicht untätig und wehrlos bleiben. Es musste gehandelt werden. Der Bundesrat hat lange gezögert, bis er sich hierzu entschloss. Als er es tat, musste es rasch geschehen, und zwar zunächst auf dem Gebiete der Zölle. Der ordentliche Weg der Zollgesetzgebung ist seiner Natur nach ein langsamer. Dazu kam, dass die Lage völlig unabgeklärt war. Unter diesen Umständen handelte es sich nicht darum, etwas Bleibendes zu schaffen, sondern vielmehr eine Form zu finden, die anpassungsfähig wäre und der Entwicklung folgen könnte.

Aus dieser Lage heraus ist der provisorische Gebrauchstarif des Jahres 1921 entstanden. Seine Schaffung war eine schwierige Aufgabe. Er sollte einen gewissen Schutz gewähren für unsere nationale Produktion, durch Anpassung an die wirtschaftliche Lage. Er sollte ferner durch einzelne Kampfpositionen eine gewisse Handhabe bieten, um unserer Produktion die Tore des Auslandes wieder zu erschliessen. Die Finanzlage des Staates gebot, auch der fiskalischen Seite volle Beachtung zu schenken, während gleichzeitig die Konsumenteninteressen gebührende Berücksichtigung verlangten. Die Männer, die mit der schwierigen Aufgabe betraut wurden, sahen sich vor eine schwere Arbeit und eine ebenso schwere Verantwortung gestellt. Sie haben nach bestem Wissen einen billigen und gerechten Ausgleich der verschiedenen Wirtschaftsgruppen angestrebt. Wie schwer das aber war, erkennen wir ohne weiteres aus den Debatten, die über diesen Gebrauchstarif geführt worden sind. Da derselbe auch heute neben andern Fragen im Vordergrunde der Diskussion steht, erscheint es angebracht, einige Hauptpunkte desselben kurz in die Erinnerung zu rufen.

Die grundsätzliche Frage: Schutzzoll oder Freihandel? spielte in der Debatte eine beträchtliche Rolle. Wenn wir uns daran erinnern, wie sehr wir durch die Natur unseres Landes auf den Güteraustausch mit dem Auslande angewiesen sind, so können wir kaum darüber im Zweifel sein, dass nur der freie Austausch, gestützt auf die fleissige und tüchtige Arbeit unseres Volkes, unsere wirtschaftspolitische Richtlinie sein kann. In den aussergewöhnlichen Zeiten aber, in denen wir jetzt leben und angesichts des Verhaltens der uns umgebenden Staaten kann dieser Standpunkt nicht bis in sein Extrem vertreten werden. Das höchste wirtschaftliche Gebot ist die Erhaltung unserer nationalen Arbeitskraft unter den aussergewöhnlichen Verhältnissen, in die wir gestellt sind. Diese Arbeitskraft ist die Quelle, aus der alles wirtschaftliche Leben und Gedeihen fliesst. In diesem Sinne handelte es sich für uns darum, nicht theoretische Dogmen zu verfechten, sondern praktische Politik zu treiben und unserm Gewerbe, unserer Landwirtschaft und unserer Inlandsindustrie einen gewissen Schutz zu bieten.

Dass damit aber nicht zu weit gegangen werden darf, gebietet die Rücksicht auf die unselbständig erwerbenden Konsumenten. Von ihrem engeren Standpunkte aus betrachtet, erscheint ihnen jede Belastung der Lebenshaltung als eine unzulässige Erschwerung. Aber auch der Konsument ist eben gleichzeitig ein Erwerbender und somit an der Produktion und an den Arbeitsmöglichkeiten Beteiligter. Deshalb muss sein engerer Standpunkt bis zu einem gewissen Grade zurücktreten vor einer tieferen Einsicht. Die Produktion ist das Primäre; aus ihr fliesst letzten Endes jedes Einkommen und jeder ist an ihrem Gedeihen mitinteressiert.[5]) Nur eine gesicherte Wirtschaft aber kann diejenigen Werte schaffen, die notwendig sind, um allen eine ausreichende Existenz zu gewähren. So besteht im Grunde eine starke Solidarität der Interessen, die dazu führen muss, dass man sich zu verstehen und auf einer mittleren Linie zu finden bestrebt.

Es hat nicht an Versuchen gefehlt, die Exportindustrie auf den engeren Standpunkt der sogenannten Konsumenteninteressen hinüberzuziehen und sie damit in einen Gegensatz zu bringen zu den andern Wirtschaftsgruppen. Die Exportindustrie ist sich völlig darüber klar, dass Zollerhöhungen ihr keinen Vorteil bringen können und dass sie daran ebensowenig Interesse hat wie der auf Export eingestellte Teil der Landwirtschaft oder des Gewerbes. Als Arbeitgeberin ist sich die Industrie auch völlig der elementaren Wahrheit bewusst, dass sie grundsätzlich alles fördern und unterstützen muss, was in der Richtung der Erleichterung der Lebenshaltung ihrer Arbeitnehmer liegt. Anderseits ist sie sich aber auch der Verantwortung bewusst, die sie als Glied eines grössern Ganzen an der allgemeinen Wohlfahrt trägt. Aus diesem Grunde kann sie nicht zugeben, dass andere Produktionszweige, denen ein gewisser Schutz zuteil werden kann, in Ermangelung solchen Schutzes ihrem Schicksal überlassen werden und dass damit wichtige Teile unserer Volkswirtschaft schweren Schaden nehmen. Damit wäre auch der Exportindustrie nicht geholfen. Wohl leidet sie am schwersten unter der Krise, aber sie kann nicht Hand dazu bieten, dass das Uebel sich noch vergrössere. Im übrigen anerkennt die Exportindustrie die Erleichterung, die ihr durch das Mittel gewisser Kampfpositionen des Tarifs bei den Vertragsverhandlungen mit dem Auslande zuteil wird.

Der Einzelne und auch die einzelne Wirtschaftsgruppe darf die ganze Frage nicht nur von ihrem engeren Standpunkte aus betrachten. Gegenseitige Rücksichtnahme in dieser schweren Zeit ist ein Gebot gesunder Wirtschaftspolitik wie ein Gebot freundeidgenössischen Sinnes. Letzten Endes handelt es sich um die Aufrechterhaltung unseres wirtschaftlichen und staatlichen Lebens im Kampfe gegen drohende äussere Gewalten. Wenn wir uns hier nicht finden würden auf einer mittleren Linie unserer Wirtschaftspolitik, dann wäre ein Kampf aller gegen alle die Folge.

Die Kritik, die der Gebrauchstarif von 1921 erfahren hat, richtete sich besonders gegen eine Anzahl Positionen von landwirtschaftlichen Produkten und Nahrungsmitteln, auf denen starke Erhöhungen vorgenommen worden waren. Einzelne dieser Positionen sind seither durch Bundesratsbeschluss und durch Konzessionen bei Vertragsverhandlungen mit dem Auslande ermässigt worden. Wenn die Bundesversammlung von dem Tarif in zustimmendem Sinne Kenntnis nahm, so konnte das nicht die Meinung haben, dass sie damit jede einzelne Position ausdrücklich billigte, wohl aber die Meinung, dass die Vorlage als Ganzes den Erfordernissen entspreche, die sich aus den ausserordentlichen Verhältnissen ergaben.

Heute sind wir nun in der Lage, die Wirkungen des Tarifs auf Grund der Erfahrungen der letzten anderthalb Jahre zuverlässiger zu beurteilen und ein Bild darüber zu gewinnen, wie weit die Befürchtungen gerechtfertigt sind, die damals ausgesprochen wurden. Zunächst zieht die Botschaft einen Vergleich mit der Wirkung des Gebrauchstarifs in den Jahren vor dem Kriege. Zu diesem Zwecke muss man billigerweise die Zölle auf Wein und Tabak ausscheiden, da diese von besonderer Natur sind. Die Weinzölle sind durch den Gebrauchstarif selbst

sehr stark erhöht worden. Die Tabakzölle wurden im Jahre 1921 durch einen besondern Bundesbeschluss neu geordnet, im Sinne einer fiskalischen Belastung, die in einem gewissen Zusammenhang steht mit der geplanten Sozialversicherung. Scheiden wir diese beiden Positionen aus, so ergibt sich, dass die Zolleinnahmen im ersten Halbjahr 1922 ungefähr 6% des Wertes unserer Einfuhr betrugen und somit prozentual nicht beträchtlich höher sind als vor dem Kriege, was mit den immer noch bedeutend erhöhten Warenwerten zusammenhängt. Das ist eine erste wichtige Feststellung.[6])

Eine zweitek Feststellung ist die, dass seit dem Inkrafttreten des Gebrauchstarifs der Rückgang der Teuerung, der damals eingeleitet war, sich in bedeutendem Masse fortgesetzt hat. In dieser Hinsicht beschäftigte sich die Botschaft speziell mit den Kosten des Ernährungsverbrauchs. Da gerade Nahrungsmittel und ähnliche landwirtschaftliche Produkte es waren, deren Zollsätze besonders starke Erhöhungen erfuhren, so ist dieser Punkt von besonderer Wichtigkeit. Nach der Botschaft belief sich unser Index der Nahrungskosten gegenüber 1914 im Oktober 1922 auf 153, während der gleiche Index im gleichen Zeitpunkt in England auf 172 stand. Diese Stelle der Botschaft hat mich veranlasst, beim eidgenössischen Arbeitsamt, welches über die Bewegung der Teuerung zuverlässige Uebersichten führt, nähere Informationen einzuziehen. Danach beziehen sich die genannten Ziffern auf die Nahrungskosten im engern Sinne. Sie haben vom Oktober bis heute eine kleine Erhöhung erfahren, da einzelne Preise sich seither geändert haben. Die schweizerische Indexziffer beträgt heute rund 155. Beim Vergleich mit England ist in Betracht zu ziehen, dass bestimmte Nahrungsmittel bei uns eine ganz andere Konsumbedeutung haben als dort und dass hierzu eine die Unterschiede noch verstärkende Verschiedenheit der Preisentwicklung der betreffenden Nahrungsmittel tritt. Das hängt zusammen mit dem Umstand, dass die Landwirtschaft in England, volkswirtschaftlich gesprochen, eine wesentlich andere Rolle spielt als bei uns. Der Vergleich mit England erscheint mir daher nicht besonders schlüssig. Ziehen wir den Vergleich mit Holland, wo die Verhältnisse den unsrigen ähnlicher sind, so fällt er zugunsten Hollands aus, dessen heutige Indexziffer ungefähr zehn Punkte unter der unsrigen liegt.[7])

Nun drängt sich aber ein weiterer Vergleich und eine weitere Betrachtung auf. In der letzten Dezembersession lag die Botschaft des Bundesrates über die Teuerungszulagen vor und darin waren eingehende Ausführungen über den Teuerungsindex enthalten. Der Gesamtindex war zergliedert in seine einzelnen Bestandteile: Nahrung, Kleidung, Wohnung, Steuern und so weiter. Aus diesen Bestandteilen wurde der Gesamtindex berechnet, von den einen zu 165, von den andern zu 170, je nach den Mittelwerten oder Grenzwerten, die für gewisse Positionen eingesetzt wurden, in denen sich grössere Schwankungen zeigten. Schon aus den Angaben jener Botschaft, noch deutlicher aber aus den heute vorliegenden Angaben geht nun hervor, dass die Kosten des Nahrungsverbrauchs jedenfalls unter dem Mittel des Gesamtindex stehen, während die Kosten für Kleidung und Wohnung dieses Mittel überschreiten. Das scheint mir eine sehr wichtige Feststellung zu sein. Sie zeigt deutlich, wie unrichtig die Wirkung des Zolltarifs vielfach eingeschätzt wurde. Sie zeigt gleichzeitig, dass unser Tarif für vieles verantwortlich gemacht werden wollte, was aus ganz andere Ursachen zurückzuführen ist. Wenn wir konstatieren, dass der Index für Kleidung und Wohnung, also für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, heute höher steht als derjenige für die Nahrungskosten, so müssen wir nach einer andern Erklärung als nach den Zöllen suchen und diese Erklärung dürfte zum guten Teil im neuen Fabrikgesetz liegen, das uns eine wesentlich verkürzte Arbeitszeit gebracht hat. Ich möchte mit dieser Feststellung die Frage der Arbeitszeit nicht in die heutige Debatte werfen. Aber wenn wir uns überlegen, dass die frühere gesetzliche Arbeitszeit mehr als 20% höher war als die heutige, während die mittlere Zollbelastung im ganzen ungefähr 6% der Einfuhrwerte beträgt, so zeigt uns dieser elementare Vergleich auf den ersten Blick die gewaltige Bedeutung des Faktors Arbeitszeit.

Ein weiterer Faktor, dessen Bedeutung nicht unterschätzt werden darf, sind die Einfuhrbeschränkungen. Auch hierüber möchte ich mich in dieser Debatte nicht weiter verbreiten, aber es scheint mir notwendig, an sie zu erinnern, damit nicht wiederum dem Zolltarif preisverteuernde Wirkungen zugeschrieben werden, die anderswo zu suchen sind.[8])

Und endlich kann ich mir nicht versagen, in diesem Zusammenhange auch die Konsumentenorganisationen zu erwähnen und zu betonen, dass diese Organisationen erst dann zu ihrer vollen volkswirtschaftlichen Bedeutung gelangen werden, wen es ihnen gelingt, an ihrem Orte noch viel mehr als bisher zur Vereinfachung und Verbilligung des Verteilungsapparates für Gegenstände des allgemeinen Bedarfs beizutragen. Auf diesem Gebiete weitere Fortschritte zu erzielen und damit den weitern Abbau der Teuerung zu fördern, wäre verdienstliche Arbeit.

Ich glaube, diese Feststellungen dürften genügen, um zu zeigen, dass der Gebrauchstarif von 1921 die übertriebenen Befürchtungen nicht rechtfertigte, die an ihn geknüpft worden waren. Uebrigens gestattete gerade der Umstand, dass der Tarif durch den Bundesrat erlassen wurde, der Behörde, nach Bedarf einzelne Positionen abzuändern und Härten zu mildern.[9])

Seit langer Zeit ist nun der Entwurf eines neuen Bundesgesetzes und Generaltarifs in Vorbereitung. Als die Bundesversammlung am 19. Oktober 1921 den Gebrauchstarif genehmigte, hat sie ihrer Schlussnahme folgenden Satz beigefügt: «Bei der Aufstellung des neuen Generaltarifs ist neuerdings zu prüfen, in welcher Weise nach der Tragkraft der verschiedenen Wirtschaftsgruppen der Ausgleich berechtigter Interessen gesichert werden kann.» Leider ist der neue Entwurf noch nicht soweit fertiggestellt, dass wir schon heute darüber beraten könnten. Die Arbeit hat sich als grösser und schwieriger erwiesen, als ursprünglich vorgesehen war. Da der neue Tarif die gesetzliche Grundlage auch für Verhandlungen mit andern Staaten, also für unsere künftige Handelspolitik, bilden soll, so ist bei einer Aufstellung bis zu einem gewissen Grade auf die Zollpolitik dieser Staaten Rücksicht zu nehmen. Der Bundesrat beabsichtigt, die neue Vorlage zunächst einem grösseren Kollegium von Vertretern aller Wirtschaftsgruppen zu unterbreiten und sodann an die Bundesversammlung zu leiten. Die parlamentarische Beratung wird in vollster Freiheit und mit grösster Gründlichkeit erfolgen können und später wird das Volk über die Vorlage sein endgiltiges Urteil sprechen. Bis dahin dürfen wir vielleicht hoffen, dass auch die weltwirtschaftlichen Verhältnisse sich mehr geklärt haben werden und stabiler geworden sind, als es heute der Fall ist.

Mitten in diesen Gang der Entwicklung hinein fällt nun die Zollinitiative. Sie fordert als Opfer nicht nur den Gebrauchstarif des Jahres 1921, sondern noch eine Reihe weiterer zollpolitischer Beschlüsse, welche im Laufe der letzten Jahre auf Grund des Art. 29 der Verfassung erlassen worden sind. Es sind das der Bundesbeschluss über die Tabakzölle, den ich bereits erwähnte, der Beschluss über die Erhöhung einer Anzahl vertraglich nicht gebundener Zollsätze, wozu der Bundesrat von der Bundesversammlung ermächtigt worden war, und endlich der Abwehrtarif, der im Februar 1922 aufgestellt und durch die Bundesversammlung genehmigt worden ist.[10]) Aber auch die vor kurzem mit schwerer Mühe erzielte und von der Bundesversammlung genehmigte Handelsübereinkunft mit Spanien müsste ausser Kraft gesetzt werden.[11]) Alle diese Beschlüsse fielen dahin, da nach dem neuen Verfassungsartikel keine Zollmassnahmen auf die Dauer getroffen werden dürfen, ohne dass bei jeder einzelnen die Möglichkeit besteht, das Referendum zu ergreifen. Mit dem jetzigen Art. 29 fiele aber auch die verfassungsmässige Grundlage für das Zollgesetz von 1902. Da dieses Gesetz mehrere Bestimmungen enthält, die auf dem mehrfach erwähnten Schlussatze des Verfassungsartikels beruhen, so wird es in seinem Bestande ebenfalls erschüttert. Art. 4 des Gesetzes gibt dem Bundesrat weitgehende Kompetenzen gegenüber Staaten, welche schweizerische Waren mit besonders hohen Zöllen belegen. Der gleiche Artikel ermächtigt den Bundesrat, in Fällen, in welchen der schweizerische Handel durch Massregeln des Auslandes gehemmt wird, die ihm geeignet erscheinenden Anordnungen zu treffen. Art. 6 ermächtigt den Bundesrat, im Veredlungsverkehr Ausnahmen vom Zolltarif im Sinne der Ermässigung oder der gänzlichen Zollbefreiung zu bewilligen. Von solchen Verfügungen hat der Bundesrat jeweilen der Bundesversammlung Kenntnis zu geben und diese entscheidet über ihre Fortdauer. Allen diesen gesetzlichen Bestimmungen wird nun ebenfalls der Boden entzogen, wenn der jetzige Art. 29 der Verfassung dahinfällt.

Sie sehen, was für ein Wirrwar in der Rechtslage damit entstände.[12])

Diesem Wirrwar würde ein zweiter auf wirtschaftlichem Gebiete folgen. Nichts ist verhängnisvoller für die Volkswirtschaft, als ein öfterer Wechsel der Grundlagen, auf denen sie beruht. Auf keinem Gebiete muss mit grösserer Vorsicht und Umsicht vorgegangen werden als gerade hier, wenn schwere Erschütterungen vermieden werden sollen. Die Initiative bringt uns nun eine gefährliche Unsicherheit. Sie will die bisherigen Massnahmen mit einem Schlage beseitigen und in Zukunft jede einzelne Zollmassnahme dem Referendum unterstellen. Was etwa vorläufig durch die Bundesbehörden in Kraft gesetzt würde, müsste bei einem negativen Volksentscheid in kürzester Frist wieder aufgehoben werden. Damit würde in unserer Zollpolitik ein Zickzackkurs inauguriert, der die allerschwersten Schädigungen mit sich bringen müsste.[13])

Würde die Initiative angenommen, so bliebe nach Ansicht des Bundesrates nur der Generaltarif vom Jahre 1902 zu Recht bestehen. Selbst hierüber könnte man aber begründeten Zweifel hegen, da dieser Generaltarif einen integrierenden Bestandteil des Bundesgesetzes bildet, das, wie ich Ihnen gezeigt habe, durch die Aufhebung des Art. 29 der Verfassung in verschiedenen wichtigen Bestimmungen durchlöchert würde. Aber

auch angenommen, der Generaltarif bliebe zu Recht bestehen, so könnte er doch vernünftigerweise nicht als Gebrauchstarif Verwendung finden, da er zu ganz andern Zwecken und unter ganz andern Verhältnissen geschaffen worden ist. Die Struktur eines Generaltarifs ist nun einmal wesentlich verschieden von derjenigen eines Gebrauchstarifs. Der erstere ist summarischer gehalten und bis zu einem gewissen Grade auf Abwehr eingestellt. Der letztere muss einen systematischeren Aufbau der Zollsätze vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat aufweisen, um eben für den Gebrauch geeignet zu sein. Da wir somit den Generaltarif von 1902 nicht als Gebrauchstarif verwenden könnten und anderseits die Zeit, die bei Annahme des Volksbegehrens zur Schaffung eines neuen Gebrauchstarifs zur Verfügung stände, nicht entfernt ausreichen würde, so ständen wir dem Auslande wehrlos und hilflos gegenüber. Das wäre die Situation, in die uns die Annahme des Volksbegehrens bringen würde und es erhebt sich die schwerwiegende Frage: Haben die Initianten diese Wirkung vorausgesehen? und wenn ja, können sie die Verantwortung für die Folgen übernehmen, die aus einer solchen Situation für unser Land entstehen würden? Auf diese Frage sind wir berechtigt, klare Antwort zu erwarten.[14])

Welches wären die Folgen einer derartigen Situation? Dadurch, dass wir den Gebrauchstarif wegwerfen, öffnen wir dem Ausland unsere Tore und lassen Valutaware ungehindert hereinströmen. Die Folge wäre eine schwere Schädigung unserer Produktion, verbunden mit vermehrter Arbeitslosigkeit. Mit der Beseitigung des Gebrauchstarifs entäussern wir uns aber auch jedes Mittels und jeder Waffe, um vom Auslande Konzessionen zu erlangen. Dieses wird daher kein Interesse mehr daran haben, mit uns Verträge abzuschliessen und wird deshalb seine Grenzen noch stärker sperren. Dass auch aus diesem Grunde die Arbeitslosigkeit wachsen müsste, ergibt sich von selbst.[15])

Nicht weniger schwer als die wirtschaftlichen Folgen wäre die Rückwirkung auf die finanzielle Lage des Bundes. In einer Zeit, wo an den Staat ungeheure Ansprüche gestellt werden im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit, wo enorme Kredite für Notstandsarbeiten von ihm gefordert werden, wo unsere Bundesbetriebe chronische Defizite aufweisen, sollen gleichzeitig die Zolleinnahmen in verhängnisvoller Weise vermindert werden. Die Botschaft berechnet den Ausfall auf etwa 70 Millionen Franken. Von allen Seiten verlangt man vom Bunde Hilfe und Unterstützung und gleichzeitig will man ihn der Mittel berauben, diese Hilfe zu gewähren. Das ist eine Destruktion, wie sie schlimmer kaum gedacht werden kann.[16])

Es scheint mir nicht notwendig, in diesem Augenblicke auf das ganze Finanzproblem näher einzutreten. Die Botschaft des Bundesrates enthält darüber eingehende Betrachtungen und zeigt, dass im Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern die letzteren bei uns eine wesentlich kleinere Rolle spielen, als in fast allen andern Staaten. Dementsprechend ist auch das Zollbetreffnis auf den Kopf der Bevölkerung viel kleiner, als in andern Ländern. Das Mass der direkten Steuern aber ist heute an einem Punkt angelangt, der nicht mehr überschritten werden kann, wenn nicht schwere Rückwirkungen eintreten sollen. Wenn durch die Annahme der Initiative unsere Wirtschaft schwer geschädigt würde, wäre selbstverständlich eine Steigerung des Ertrages der direkten Steuern erst recht ausgeschlossen. Die Initiative würde somit unsere Staatsfinanzen und unsern Staatskredit auf eine abschüssige Bahn bringen, auf der es kein Halten mehr gäbe. Was das bedeutet und wohin das führt, erkennen wir ohne weiteres, wenn wir über unsere Grenzen blicken. Dass diese Entwicklung zum schwersten Schaden aller, in erster Linie aber zum Schaden der Konsumenten ausschlagen müsste, sollten auch diese bei einiger Ueberlegung einsehen.[17])

Die Initianten berufen sich auf die Wahrung verletzter Volksrechte, deren Hüter sie sein wollen. Deshalb muss an dieser Stelle nochmals ausdrücklich betont werden, dass alle Massnahmen, die in den aussergewöhnlichen Verhältnissen der letzten Jahre auf sozialpolitischem Gebiet getroffen worden sind, sich auf dem Boden von Verfassung und Gesetz bewegten. Wenn aber auf irgendeinem Gebiete, so ist es auf dem Gebiete des Zollwesens notwendig, den Behörden gewisse Kompetenzen in die Hand zu geben, um sich schwierigen Situationen anzupassen. Die jedesmalige Unterstellung von Beschlüssen, die ihrer Natur nach oft dringlich sind und daher rasch in Kraft treten sollten, unter das Referendum hätte schwere Nachteile zur Folge. So würde namentlich auch die Unterstellung von Handelsverträgen unter das Referendum unsere Vertragsfähigkeit gegenüber dem Auslande in empfindlichster Weise schädigen. Als seinerzeit die Staatsvertragsinitiative ins Volk geworfen wurde, sah man ausdrücklich vor, dass Staatsverträge, die nicht länger als 15 Jahre dauern — und dazu gehören die Handelsverträge —, von der Bundesversammlung endgiltig ratifiziert werden können. Die Zollinitiative will nun auch dieses Recht beseitigen, ohne Rücksicht darauf, welcher Zeitverlust und welche Unsicherheit damit verbunden wären und wie sehr die Position unserer Unterhändler dadurch geschwächt würde. Nur wer endgiltig und verbindlich handeln kann, ist stark und wir haben allen Anlass, das Zustandekommen von Handelsverträgen nach Möglichkeit zu erleichtern.[18]) Dabei handelt es sich nicht selten um Vereinbarungen vorübergehender Natur oder um solche auf unbestimmte Dauer mit kurzfristiger Kündbarkeit, wie das zum Beispiel gerade bei der letzten Handelsübereinkunft mit Spanien der Fall ist. Die Ausübung des Referendums in einem Falle, wo die Möglichkeit besteht, dass kurz nach einem zustimmenden Volksentscheide der andere Vertragsstaat vom Kündigungsrecht Gebrauch macht, würde zu Situationen führen, die die Würde des Volksentscheides schwer berühren müssten. Ein anderes ist es, ob unser Volk in voller Souveränität über seine eigenen Angelegenheiten entscheidet, oder ob es das tun soll als Gegenkontrahent zu einem andern Staate, der auf die Wirkung dieses Entscheides unter Umständen weitgehenden Einfluss nehmen kann.

Aber auch vom internen Standpunkte aus erscheint es wenig wünschbar, alle die Fragen dem Referendum zu unterstellen, die ihrer Natur nach, wie das auf zollpolitischem Gebiete ja nun einmal der Fall ist, den Kampf wirtschaftlicher Interessen eröffnen. Sind denn nicht hier in unserm Rate alle Volkskreise und alle Wirtschaftsgebiete auf Grund des Proportionalverfahrens in richtiger Weise vertreten und in der Lage, die Wünsche und Begehren der verschiedenen Gruppen vorzubringen, zu begründen und sich dazu auszusprechen? Und die weitere Frage, meine Herren: Fällt es nicht uns selbst oft schwer, in all diesen Dingen durch gründliches Studium ein reifes Urteil zu gewinnen, das nicht nur bestimmt sein darf von unsern eigenen Interessen, sondern das sich erheben muss auf objektiver Höhe und geleitet sein soll vom Gedanken der Solidarität aller Volksteile? Wenn wir uns hier nicht finden auf dem Boden der Verständigung, können wir dann diese Verständigung vom Volksentscheid erwarten, bei dem die Aufklärung naturgemäss eine einseitigere ist und bei dem es dem einzelnen Bürger daher viel schwerer fallen muss, sich ein eigenes Urteil zu bilden? Auch diese Frage möchte ich den Initianten zu überlegen geben.[19])

In seiner Propagandaschrift erklärt der Verfasser des Volksbegehrens, Herr Kollege Schär, dass die Initiative eigentlich keine politische, sondern vorwiegend eine wirtschaftliche Frage sei, wenn sie auch, durch die Verhältnisse gezwungen, ihre wirtschaftlichen Ziele auf indirektem Wege erreichen müsse. Ich glaube ihnen dargetan zu haben, dass sowohl der Zweck wie das Mittel verfehlt und unannehmbar sind.

In der erwähnten Schrift erklärt der Verfasser weiter, dass das Initiativkomitee sich die Ermächtigung habe erteilen lassen, unter Umständen das eingereichte Begehren zugunsten eines Gegenvorschlages der Bundesversammlung zurückzuziehen. Das Initiativkomitee wolle sich damit das Recht wahren, allfällig veränderten Verhältnissen, die bis zur Volksabstimmung eintreten könnten, sich anzupassen. Mir schiene ein Gegenvorschlag nur denkbar, wenn sich aus dem Studium der ganzen Frage und aus den Erfahrungen der letzten Jahre grundsätzlich ergäbe, dass der jetzige Wortlaut und Sinn der Verfassungsbestimmung den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Das trifft nun meines Erachtens in keiner Weise zu. Wenn aber die Initianten sich das Recht wahren, sich allfällig veränderten Verhältnissen, die bis zur Volksabstimmung eintreten könnten, anzupassen, so verraten sie damit eine bedenkliche Unsicherheit. Sie wollen den Inhalt eines wichtigen Artikels unserer Verfassung davon abhängig machen, ob zwischen dem Zeitpunkt, wo sie diesen Artikel redigierten, und dem Zeitpunkt der Volksabstimmung allfällig veränderte Verhältnisse eintreten. Wie käme es aber, wenn solche veränderte Verhältnisse zufälligerweise erst etwas nach der Volksabstimmung eintreten würden, wo eine Anpassung nicht mehr möglich wäre? Ich glaube, es genügt, diese Frage zu stellen, um den schwankenden Grund zu kennzeichnen, auf dem sich die Initianten befinden. Auf solchem Grunde können und dürfen wir unsere Verfassung nicht revidieren.[20])

Damit will ich in keiner Weise sagen, dass die Initianten nicht in guten Treuen gehandelt hätten. Viele unserer Mitbürger haben offenbar die Initiative unterzeichnet aus der Befürchtung, dass der Gebrauchstarif eine schwere Last für sie bedeute und dass man in den Ansätzen zu weit gegangen sei. Ohne Zweifel hat die Initiative auch Boden gefunden in den allgemeinen Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Lage und in der Unzufriedenheit, die sich deshalb weiter Kreise bemächtigt hat. Viele haben den Grund hierfür im Zolltarif gesucht, während er ganz anderswo und viel tiefer liegt. Ich glaube auch dass sehr viele von denen, die die Initiative unterschrieben, sich der Tragweite der vorgeschlagenen Verfassungsänderung und der unvermittelten Aufhebung des Gebrauchstarifs nicht genügend bewusst waren.

Heute besteht hierüber grössere Klarheit. Die Erfahrung hat die Wirkungen des Gebrauchstarifs auf das richtige Mass zurückgeführt und gezeigt, dass die Beschlüsse der Behörden,

als Ganzes genommen, notwendig und zweckmässig waren. Anderseits müssen wir erkennen, dass wir durch die Annahme der Initiative einen gefährlichen und unheilvollen Weg beschreiten würden. Die Annahme der Initiative würde die Stetigkeit und Sicherheit unserer wirtschaftlichen Grundlagen schwer gefährden und damit die Schwierigkeiten der heutigen Lage in hohem Masse vermehren. Sie würde unsere Vertragsfähigkeit mit dem Auslande gefährden und uns so gut wie wehrlos machen. Sie würde aber auch den Bundesfinanzen einen Schlag versetzen, der dem Bunde die Erfüllung seiner Aufgaben vollends verunmöglichen und unsern Landeskredit in verhängnisvoller Weise schädigen müsste. Aus all diesen Gründen erblicken wir in der Initiative eine schwere Gefahr für unser Vaterland. Die Mehrheit der Kommission, in deren Namen ich zu sprechen die Ehre habe, empfiehlt Ihnen, in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Bundesrates, dem Volke und den Ständen die Verwerfung des Volksbegehrens zu beantragen.

[1]) Aber gegen eine erhebliche Minderheit und scharfe Proteste (vergleiche die Voten Baumberger, Duft und Josef Scherrer).

[2]) Nach der Verfassung steht «dem Bunde» die Kompetenz zu, ausserordentliche Massnahmen zu treffen. Der «Bund» ist einstweilen noch nicht identisch mit Bundesrat und Bundesversammlung. Wenn nicht die Kriegsvollmachten herangezogen werden, so fehlt sogar diese dürftige Grundlage.

[3]) Gegenüber von der Bundesversammlung selbst endgültig erklärten eigenen Entscheiden dieser Behörde gibt es nur drei Mittel: entweder die Revolution, die bewusste Sabotage oder eine Verfassungsinitiative, weil die herrschenden Parteien die Gesetzesinitiative im Bund bisher zu verhindern wussten. Die Initianten haben also das einzige gesetzliche Mittel ergriffen, das ihnen zustand.

[4]) Vgl. Note 77 zur Botschaft Seite 122.

[5]) *Das Primäre ist doch der Bedarf der Verbraucher.* Waren, nach denen kein Bedarf vorhanden, sind wertlos. Wird die Konsumkraft des Verbrauchers beeinträchtigt, so leidet sofort die Produktion darunter. Im paradiesischen Zustand war das Primäre doch sicher der Verbrauch und nicht die Produktion, wie auch heute noch bei den Naturvölkern klimatisch begünstigter Erdteile.

[6]) Vgl. Note 19 zur Botschaft Seite 110.

[7]) Vgl. Note 31 zur Botschaft Seite 112.

[8]) Das Zugeständnis des Referenten der Zolltarifkommission, dass den Einfuhrbeschränkungen preis*verteuernde* Wirkungen zu verdanken seien, ist festzunageln! Sie stammen jedoch aus dem gleichen Ideenkreis wie der Schutzzolltarif.

[9]) Von dieser Kompetenz ist bekanntlich innert $^{7}/_{4}$ Jahren nur einmal ganz vorübergehend Gebrauch gemacht worden.

[10]) Alles widerlegt durch Noten 44—49 zur Botschaft. Seite 115.

[11]) Diese Folge *muss* nicht eintreten; das hängt wesentlich von den autonomen Massnahmen der Schweiz, d. h. der Gestaltung des provisorischen Ersatztarifs ab.

[12]) Vgl. Note 44 zur Botschaft, Seite 115.

[13]) Wenn diese Massnahmen richtig überlegt und unseren Verhältnissen angepasst werden, wird nie mit einem Referendum, geschweige mit einer Verwerfung zu rechnen sein.

[14]) Der neue Verfassungsartikel bietet ja gerade die Handhabe zur Abhilfe durch provisorische Massnahmen.

[15]) Wozu haben wir denn die *Retorsionsmassnahmen?*

[16]) *Wer hat mit der Verweigerung der Mittel das Beispiel gegeben?* Sind es nicht gerade die Kreise, die dem Redner näher stehen? Dass die Initianten nicht *alle* Mehreinnahmen aus Zöllen ablehnen, ist wiederholt schon betont worden.

[17]) Vgl. Note 65 zur Botschaft, Seite 119. Die Behauptung, dass die Schweiz das kleinste Zollbetreffnis *pro Kopf* aufweise, ist objektiv nicht richtig. Das muss sich der Referent nicht recht überdacht haben.

Betreffend Leistungsfähigkeit für direkte Steuern verweisen wir auf das Beispiel von England und Amerika und die Erklärungen von Bundesrat Musy.

[18]) Vgl. Note 77 zur Botschaft, Seite 122.

[19]) Mit allfälligen «Fehlentscheiden» des Volkes als oberster Instanz wird sich jeder Demokrat abfinden, während denjenigen des Parlamentes gegenüber immer ein gewisses Misstrauen zurückbleibt.

[20]) Hierauf ist im Votum Schär im Nationalrate geantwortet worden; ergänzen wollen wir nur, dass auch die Lancierung eines Gegenvorschlages durch die Bundesversammlung unter «veränderten Verhältnissen» verstanden werden kann. Bei dem Text der Initiative handelt es sich nicht ausschliesslich um die Arbeit eines Einzelnen, sondern um eine Kollektivarbeit, an der der Schreibende allerdings intensiv mitgearbeitet hat.

Als deutscher Referent der Minderheit führte nachher Nationalrat Huggler folgendes aus:

Huggler, deutscher Berichterstatter der Kommissionsminderheit: Im Gegensatz zu den HH. Referenten der Kommissionsmehrheit habe ich hier den Antrag zu vertreten, dass das Volksbegehren dem Volke und den Ständen zur Annahme empfohlen wird. Ich möchte zur Begründung dieses Begehrens in erster Linie auf die Ursachen aufmerksam machen, denen die Initiative ihre Entstehung verdankt. Sie wissen, dass sobald das Volksbegehren bekannt wurde, sich sofort eine heftige Kritik und ein schwerer Kampf dagegen gerichtet hat, sowohl im Berichte des Bundesrates als in der Presse namentlich derjenigen Wirtschaftsgruppe deren Interesse gegen dasjenige der Initiative gerichtet ist. Kritik und Kampf richteten sich diesmal weniger gegen die grundsätzliche Tendenz, wenigstens scheinbar, als vielmehr gegen den materiellen Inhalt des Volksbegehrens. Man erklärt, dass die Annahme des Volksbegehrens dem Bundesrate derartige Schwierigkeiten verursachen würde, dass man dem Auslande gegenüber sozusagen wehrlos dastehen würde und dass die ohnehin so schwierige Finanzlage des Bundes dadurch noch viel schwieriger gestaltet würde, so dass eigentlich nachher die wirtschaftliche Existenz unseres Landes gefährdet und die finanzielle Lage ausserordentlich bedenklich werden müsste.

Ich gebe wohl zu, dass Schwierigkeiten mit der Anwendung der Zollgesetze nach Annahme dieser Initiative verbunden sind. Aber ich meine, damit, dass solche Schwierigkeiten bestehen und dadurch, dass man wie vielfach in der Presse geschehen ist, den Initianten unlautere Motive oder lediglich einseitige Interessen unterschoben hat, hat man schliesslich die Hauptfrage nicht beantwortet, um die es sich bei Besprechung dieser Initiative handelt.

In diesem Kampf und in dieser Kritik ist namentlich ein Gebiet zu kurz gekommen, eine Frage ohne deren Erkenntnis man gar nicht in der Lage ist, objektiv über die Bedeutung der Initiative zu urteilen. Ich meine nämlich die Ursachen der Initiative selbst und als solche möchte ich in erster Linie bezeichnen die seit einer Reihe von Jahren vom Bundesrate geübte Praxis in der Zollpolitik und in der Anwendung verwandter wirtschaftspolitischer Massnahmen, die regelmässig von der bürgerlichen Mehrheit der Bundesversammlung unterstützt wurden, trotzdem hierbei ein Verfahren beobachtet wurde, das im Gegensatz steht zum Sinne des Art. 29 der Bundesverfassung und das zweifellos auch nicht entspricht den Ideen der Verfasser des Art. 89, der seinerzeit dringliche Bundesbeschlüsse vorgesehen hat. Ich meine, man hat hier Verfahren angewendet, in welchen das, was die Verfassung als Ausnahme für besondere Spezialfälle vorgesehen hat, nach und nach zur Regel geworden ist. Man hat dem Art. 29 diese Deutung gegeben, und hat den Art. 89 nach und nach in einer Art und Weise angewendet, welche, wenn das so weiter geht,

das Volk schliesslich förmlich ausschaltet von irgendwelcher Mitwirkung bei wichtigen Entscheidungen.

Diese Situation ist eine gefährliche. Sie mögen darüber denken wie Sie wollen, die Tatsache selbst, dass es so gemacht worden ist, werden Sie nicht bestreiten können.

Was die Zollmassnahmen im Einzelnen anbetrifft, so wissen Sie, um welche Massnahmen es sich handelt. Es sind die im Jahre 1920 beschlossenen partiellen Zollerhöhungen und die im gleichen Jahre beschlossene starke Erhöhung der Tabakzölle, ferner die im Jahre 1921 beschlossene allgemeine Zollerhöhung, sodann die zwischendurch wiederholt getroffenen Vorkehrungen zur Erschwerung der Schlachtvieh- und Fleischeinfuhr, die ja meistens unter dem Vorwande von seuchenpolizeilichen Notwendigkeiten getroffen wurden, dann die Einfuhrbeschränkungen und besondere Massnahmen wie Einfuhrgebühren, Taraverordnungen usw., die in ihrem gesamten Effekt schliesslich dazu führen mussten, die Einfuhr ausländischer und darunter auch absolut notwendiger Produkte zu erschweren und die Lebenshaltung im Lande zu verteuern. Wir haben vorhin vom Herrn Kommissionsreferenten gehört — auch im Bericht des Bundesrates und in der gegnerischen Presse — dass diese Erhöhungen nicht die Verteuerung der Lebenshaltung bewirkten, dass dieser Effekt nicht eingetreten sei, jedenfalls nicht in dem Masse, wie ein Teil der Initianten befürchtet habe.

Ich lasse mich jetzt nicht in eine Diskussion darüber ein, ob die Indexziffern, die als Beweis angeführt wurden, richtig sind oder nicht. Ich meine, die Untersuchung über den Wert der geltenden Indexziffern ist heute noch nicht abgeschlossen. Ich möchte Sie auch nicht aufhalten damit, dass ich nun im Einzelnen bei jeder Position untersuche, welche Wirkungen die Zollerhöhungen haben. Ich will Ihnen nur eines darauf erwidern, und Sie werden mir nicht bestreiten können, dass dieses Argument zweifellos mindestens ebenso schwerwiegend ist, wie das Argument des Referenten der Kommissionsmehrheit:

Wenn Sie die Ueberzeugung haben, dass durch die zollpolitischen, wirtschafts- und verkehrspolitischen Massnahmen des Bundesrates, wie Sie sie aufrecht zu erhalten wünschen, dadurch, dass Sie unsere Initiative bekämpfen, keine Verteuerung der Lebenshaltung eintrete, dass dadurch keine Erhöhung der Preise oder keine Verhinderung der Reduktion der Preise möglich ist, dann frage ich Sie: Wozu wollten Sie denn diese Massnahmen überhaupt haben? Worin läge denn eigentlich der Zweck der ganzen Uebung in der bisherigen Zollpolitik? Ich mache Ihnen keinen Vorwurf daraus, dass Sie versuchen, Ihre Politik nach dieser Richtung auch zu verteidigen. Aber mir scheint, wenn man so sehr davon überzeugt ist, dass die Politik, die man treibt, die einzig richtige ist, die das Vaterland rettet, die einzig mögliche ist, um unsere Volkswirtschaft zu ermöglichen, dann sollte man doch den Mut haben, das Kind auch beim richtigen Namen zu nennen, und nicht die Wirkungen, die man tatsächlich erwartet, abstreiten wollen.

Jawohl, meine Herren, es ist Tatsache, dass die Massnahmen des Bundesrates, die wir durch unsere Initiative bekämpfen und gegen die sich unsere Initiative jedenfalls richtet, eine Verteuerung der Lebenshaltung im Lande bedeuten. Dabei braucht diese Verteuerung ja nicht in dem Sinne zum Ausdruck zu kommen, dass gegenüber Kriegspreisen, wie wir sie jetzt haben, noch eine weitere Steigerung eintreten muss. Jeder, der volkswirtschaftliche Kenntnisse hat und der eine Statistik lesen kann, weiss ganz gut, dass, wenn diese Massnahmen nicht gewesen wären, entsprechend den Veränderungen der Verhältnisse auf dem Weltmarkt eine Preisreduktion an vielen Orten hätte eintreten müssen. Eine Verhinderung einer Preisreduktion, während Lohnreduktionen stattfinden, während überall gespart und abgebaut wird, kommt aber im Effekt einer Teuerung gleich. Eine effektive Verhinderung von Preisreduktionen ist in der Wirklichkeit eben schliesslich eine Hochhaltung der Preise, eine Verteuerung der Lebenshaltung; im Effekt kommt es genau auf dasselbe heraus. Darüber sollten wir uns, glaube ich, nicht streiten. Jedenfalls halte ich eine solche Behauptung für unüberlegt und nicht ernst gemeint, weil sonst tatsächlich der Zweck der bisherigen zoll- und handelspolitischen Massnahmen des Bundesrates, die wir beanstanden, völlig in Frage gestellt würde.

Nun weiss ich wohl, dass der Bundesrat und die Gegner der Zollinitiative die Auffassung vertreten, dass die Massnahmen, die ich Ihnen vorhin im einzelnen genannt habe, unbedingt notwendig gewesen seien, um unsere Volkswirtschaft zu retten. Ich lasse Ihnen den guten Glauben durchaus gelten. Aber Sie werden mir auch nicht bestreiten, dass jeder, der sich dem andern vor die Sonne setzt, wenn der andere sich darüber beklagt, in Schatten geraten zu sein, ihn damit zu trösten sucht, dass er ihm sagt, es liege im Interesse beider, dass er sich gerade dahin gesetzt habe, wo der andere nun in Nachteil geraten sei. In dieser Hinsicht müssen wir damit rechnen, dass bei Massnahmen, wie den angedeuteten, bei einer Politik, wie derjenigen, die wir durch unsere Initiative für die Zukunft verhindern möchten, in einer Wirtschaftsgemeinschaft, wie sie heute besteht, die Vorteile der einen stets zum Nachteil der andern ausarten. Diese Tatsache führt notwendigerweise dazu, dass über die Wirkungen einer Politik der Regierung oder über die Wirkungen einer bestimmten Richtung dieser Politik, gerade in solchen zoll- oder wirtschaftspolitischen Massnahmen, niemals eine Uebereinstimmung im Urteil überhaupt zustande kommen kann. Es ist Tatsache, das werden Sie mir nicht bestreiten können, dass die Meinungen über die Wirkungen dieser Politik ebenso geteilte sind, ebenso auseinandergehen, wie die Auffassungen darüber, ob diese Massnahmen notwendig gewesen sind oder nicht. Wir leben in einer Gesellschaft der Interessengegensätze, und da ist es in Gottes Namen nicht möglich, auch wenn der beste Wille vorhanden wäre, es allen Leuten recht zu machen, für alle in gerechter und gleicher Weise zu wirken. Entweder geht es zu Gunsten der einen und zu Ungunsten der andern, oder umgekehrt. Nachdem wir aber diese Tatsache festgestellt und ebenfalls gesehen haben, dass die Politik des Bundesrates in Zoll- und Handels- und Verkehrsfragen mit den geltenden Richtlinien gebrochen hat, glaube ich, darf man denjenigen, die nun die Auffassung vertreten, wir sollten uns doch des Willens des Gesetzgebers erinnern, uns der Bedeutung der hauptsächlichen Verfassungsbestimmungen erinnern, deshalb keinen Vorwurf machen, weil sie sich nun schliesslich zur Wehre setzen.

Wenn sich der Bundesrat auf den letzten Teil des Art. 29 der Bundesverfassung und auf das Bestehen des Art. 89 und ähnlicher Bestimmungen zur Rechtfertigung seiner Massnahmen beruft, so ist doch zu sagen, dass der erste Teil des Art. 29 der Hauptteil ist und dass darin eigentlich nur das zum Ausdruck kommt, was die Verfassung der Bevölkerung bieten sollte. Die Tendenz, die in jenen Bestimmungen lag, ist in diesem ersten Teil vorhanden. Wollte man dem letzten Teil des Art. 29 jene Bedeutung geben, wollte man die Praxis, die der Bundesrat in den letzten Jahren angewendet hat, gelten lassen, so würde damit der erste Teil des Art. 29 in der Praxis einfach illusorisch. Das Mitspracherecht des Volkes, die Richtlinien in der Zollpolitik usw. zu bestimmen, das alles wäre einfach unnütz und dahin. Ich denke, nach dieser Richtung hin haben wir gute Gründe, uns zur Wehre zu setzen; und wenn wir auch dem Bundesrat das Recht nicht bestreiten und den guten Glauben lassen, dass hier notwendige Massnahmen vorliegen, so muss er eben auf der andern Seite doch anerkennen, dass aus grundsätzlichen, rechtlichen, wie auch materiellen Gründen diejenigen, die durch diese Politik benachteiligt sind, sich schliesslich eben doch zur Wehre setzen müssen. Wir bestreiten sowohl dem Bundesrat, als der Bundesversammlung das Recht, die bisher geltenden Richtlinien in der Zollpolitik preiszugeben, ohne dass das Volk Gelegenheit hat, sich darüber auszusprechen.

Wenn nun von seiten der Initiativgegner Zweifel darüber geäussert werden — und ich kann das ja verstehen — ob die grosse Zahl der Stimmberechtigten in der Lage sei, in zollpolitischen Fragen mit vollem Sachverständnis zu urteilen, so ist das doch kein Grund, der uns erlaubt, bestehende Verfassungsgrundsätze einfach auf die Seite zu schieben. Meine Herren, ich frage: Ein Volk, dessen Mitsprache man im allgemeinen anerkennt, das man mitsprechen lässt in Fragen wie der Verstaatlichung der Eisenbahnen, bei der Revision der Verfassungen, bei allen möglichen Fragen, wie sie in letzter Zeit der Volksabstimmung unterbreitet sind; ein Volk, von dem man erwartet, dass es reif genug ist, um über die schwierige und damals sehr stark bestrittene Frage des Beitrittes der Schweiz zum Völkerbund zu entscheiden, sollte nun unfähig sein, den rechten Weg in Zollfragen zu finden? Ich glaube nicht an die Möglichkeit, dass durch eine höhere Vorsehung der Bundesregierung das Schicksal dieses Volkes gerettet werden kann; dass es unserer Regierung möglich sei, ein besonderes Geheimnis der Politik herauszufinden, wenn dieses Volk schliesslich nicht selbst seinen Weg findet. Ich halte deshalb dafür, wir dürfen diesem Volk die Möglichkeit nicht nehmen, den Entscheid in lebenswichtigen Fragen zu treffen, ganz besonders dann nicht, wenn in diesen Fragen sowohl die Interessen, als in guten Treuen auch die Auffassungen auseinandergehen können.

Das ist, was ich mit Bezug auf die verfassungsrechtliche Seite speziell unterstreichen wollte. Ich denke, es ist keine Uebertreibung der demokratischen Grundsätze, wenn man das Begehren stellt, dass in Fragen, wo die Interessen der verschiedenen Volkskreise auseinandergehen, die Tendenzen entgegengesetzten Zielen zustreben und wo mit bisher geltenden Regeln gebrochen wird, dem Volke Gelegenheit geboten werden soll, selber zu entscheiden.

Man stelle sich den umgekehrten Fall vor: der Bundesrat würde aus irgend welchem Grunde dazu gelangen, plötzlich auf Grund besonderer Vollmachten Massnahmen durchzuführen, die den bisher geschützten Gewerben im Lande den

geltenden Zollschutz beseitigen wollten. Glauben Sie nicht auch, dass in diesem Falle die betroffenen und geschädigten Kreise schliesslich an den Volkswillen appellieren würden? Ich sage Ihnen ganz offen, ich wäre froh, wenn diese Kreise sich darauf beschränken würden, ein Volksbegehren zu lancieren, das eine solche Ueberrumpelung oder eine einseitige Veränderung der geltenden Richtungen unmöglich macht. Ich fürchte, dass sie sich nicht darauf beschränken würden und nicht so bescheiden sein würden, wie diejenigen, die diese Initiative lanciert haben. Jedenfalls ist Tatsache, dass, nachdem alle Reklamationen und Proteste im Ratssaal, in der Presse und in Versammlungen, ebenso wie die ausführlichen Eingaben des Verbandes schweiz. Konsumvereine und alle möglichen Versuche, die bis jetzt gemacht worden sind, den Bundesrat von dieser Politik abzubringen, nichts genützt haben und man einfach fortgefahren hat, in gleicher Weise Zollpolitik und Finanzpolitik zu treiben, schliesslich kein anderer Ausweg übrig blieb, als durch ein Volksbegehren endlich einmal den Stimmberechtigten Gelegenheit zu bieten, sich darüber zu entscheiden, ob sie für die Zukunft einverstanden sind, eine solche Politik weiterzuführen oder nicht. Dies mit Bezug auf die Ursachen des Volksbegehrens.

Nun ein paar Worte über den Zweck, der ja aus der Darstellung dieser Ursachen ziemlich deutlich ersichtlich ist. Man hat uns unterschoben, dass nicht der angegebene Zweck der Wahrung der Volksrechte der eigentliche Zweck unserer Initiative sei, sondern dass dahinter ganz andere Dinge stecken, und einige, in ihren Behauptungen besonders Kühne, haben uns sofort vorgeworfen, es handle sich darum, bewusst auf die finanzielle Ruinierung des Staates hin zu arbeiten, indem wir diejenigen Gewerbe, die noch einen Zollschutz notwendig haben, schutzlos den Gefahren preisgeben, die dann entstehen, wenn dieser Zollschutz erschwert oder zum grossen Teil wieder beseitigt würde.

Demgegenüber möchte ich folgendes erklären: Natürlich sind Rechtstendenzen, sind Ziele der Veränderung der Rechtssituation nie Selbstzweck. Darüber sind wir im Klaren. Wenn Sie irgend eine Aenderung verlangen, gleichviel an welchem Text, so tun Sie es nicht deswegen, weil Sie Freude haben, dass hier ein neuer Artikel eingeführt wird. Dasselbe gilt schliesslich auch mit Bezug auf die Rechtsgrundsätze. Wir sind keine Doktrinäre lediglich der Grundsätze oder ihrer Form, sondern schliesslich handelt es sich um die Praxis, die aus dieser Rechtssituation heraus sich dann ergibt. Das ist zweifellos richtig. Im übrigen aber muss ich sagen, dass die Anklagen, die nach dieser Richtung hin gegen uns erhoben werden, durchaus unberechtigt sind. Wir sind uns darüber vollständig klar, dass wir, auch die Sozialdemokraten, auch die Arbeiterschaft, kein Interesse haben an einer finanziellen Ruinierung des Landes. Wir müssten ja Esel sein, wenn wir so etwas systematisch anstrebten. Ich glaube, wenn es auch noch schlauere Leute gibt, als wir sind, — so haben wir doch den Beweis dafür geleistet, dass wir soweit die Interessen der Arbeiterschaft auch realpolitisch wahrzunehmen wissen.

Ebenso ist es falsch, wenn man glaubt, die Sozialdemokratie sei absolut freihändlerisch und stelle sich auf den Standpunkt, unbekümmert um die Situation der verschiedenen Gewerbe, der Industrie usw. habe man nach irgend einer Doktrin die Zollpolitik praktisch zu führen. Die Gewerbe, die in normalen Zeiten sich als lebensfähig erwiesen, die also lediglich durch ausserordentliche Verhältnisse in eine bedrohte Situation geraten, dürfen ausnahmsweise und bis zu einem gewissen Grade geschützt werden. Aber die Politik, die Sie in den letzten zwei oder drei Jahren getrieben haben, war nicht mehr eine Politik der ausserordentlichen Verhältnisse, der Anpassung an eine Ausnahmesituation, sondern daraus ist doch schliesslich ein System geworden, das gewissermassen den Grund gelegt hat für die ganze zukünftige Zollpolitik. Wenn solche Massnahmen jahrelang angewendet werden, wenn sie allgemein in diesem allgemeinen Sinne angewendet werden, wie das bei den jüngsten Zollabschlüssen und schliesslich auch bei den Einfuhrbeschränkungen der Fall war, so kann man nicht mehr von einem speziellen Schutz und von ausserordentlichen Massnahmen sprechen, sondern man müsste dann sagen, dass eben die zukünftige Gestaltung der Zollpolitik, die Situation der Zukunft dadurch vorbereitet wurde.

Im übrigen gibt uns ja ein interessantes Buch von Herrn Prof. Laur, der Ihnen nicht unbekannt ist und nicht der erste beste ist, der in solchen Fragen mitspricht, sehr genauen Aufschluss darüber, wie auf der andern Seite die Situation betrachtet wird. Herr Prof. Laur steht auf dem Standpunkt, dass die Wirtschaftslage der Schweiz infolge der internationalen Verhältnisse eine derartige geworden sei, — und auch im allgemeinen hält er, wie ich glaube, grundsätzlich an dieser Idee fest — dass eigentlich die Industrie sowieso abgebaut werden sollte, dass wir sowieso eine zu starke industrielle Entwicklung im Lande haben, dass die einzige solide wirtschaftliche Grundlage für unser Land und Volk die landwirtschaftliche Produktion sei, und zwar in dem Sinne, dass, was an Bevölkerung zuviel sei, in das Ausland abgeschoben werden sollte; und wenn die Existenzbedingungen für unsere Industrie zu schwierige seien, dann solle die Industrie auswandern; die Hauptsache sei, möglichst hohe Preise zu erzielen, einen möglichst weitgehenden Schutz für diejenigen Gewerbe zu erlangen, die sich trotz dieser Verhältnisse noch aufrechterhalten können.

Ich will hier nicht darüber urteilen, ob das richtig ist oder nicht. Ich wollte diese Auffassung nur zitieren und Sie darauf aufmerksam machen, um Ihnen zu zeigen, dass wir einer ganz bestimmten Tendenz gegenüber stehen und dass die bisherige Zollpolitik des Bundesrates unserer Ueberzeugung nach und auf Grund der Tatsachen, die wir nun in den letzten Jahren erlebt haben, nichts anderes ist als die praktische Verwirklichung dieser Tendenzen. Dagegen müssen wir uns tatsächlich zur Wehre setzen, aus dem sehr einfachen Grunde, den Sie sicher als in gutem Glauben ausgesprochen anerkennen werden, weil wir die Opfer dieser Politik sind. So ist die Situation.

Wenn der Bundesrat in seinem Bericht erklärt und wenn diese Behauptung besonders in der Kommission wiederholt worden ist, dass eine Aenderung der Art. 29 und 89, wie sie das Volksbegehren aanstrebe, nicht notwendig sei, — ich glaube, es war Herr Baumberger, der erklärte, jedenfalls sei diese Aenderung nicht dringlich — so kann ich es begreifen, weil man mit der bisherigen Fassung so glänzend ausgekommen ist. Da hat man tatsächlich kein Bedürfnis nach irgendwelcher Aenderung. Aber ein gewisser Friedrich Schiller würde gesagt haben: Spiegelberg, ich kenne dich! Wir wüssten in dieser Beziehung, was uns wartet, wenn wir uns nicht zur Wehre setzen würden.

Ich habe Ihnen auseinandergesetzt, warum wir anderer Meinung sind, und will darauf aufmerksam machen, dass es sich darum handelt, in Zukunft dafür zu sorgen, dass das, was in der Verfassung als Ausnahme gilt, auch fernerhin als solche zu gelten hat. Die Tatsache, dass mit der sozialdemokratischen Partei eine ganze Reihe, sowohl politischer wie wirtschaftlicher Gruppen die Initiativaktion unterstützt haben, und ferner die Tatsache, dass über 151,000 Schweizerbürger das Initiativbegehren unterschrieben haben, sind Beweise dafür, dass in weiten Volkskreisen dieselben oder ähnliche Auffassungen und dieselben Bedürfnisse sich geltend machen, wie die Initianten sie durch ihr Volksbegehren zum Ausdruck bringen. Wenn nachträglich, nachdem eine solche kolossale Hetze eingesetzt hat und auch sogar Drohungen ausgesprochen worden sind, einzelne unserer Miteidgenossen umgefallen sind, so beweist das nichts gegen die Sache selbst. Wir haben uns daran gewöhnt, dass solche Mitläufer in der Regel, wenn es sich darum handelt, im Kampfe ihren Mann zu stellen und wenn vom Gegner ihre grossen Geschütze aufgefahren werden, die ersten sind, die davonlaufen. Das können sie halten wie sie wollen. Wir sind auch daran gewöhnt, dass Leute, die vor 10 oder 20 Jahren sehr scharf gegen die Zollpolitik des Bundesrates geschrieben haben, als diese Politik bei weitem noch nicht das bedeutete, was sie heute bedeutet, plötzlich Kehrt machen und auf Grund von nichtigen Einwänden zurückkehren aus dem sehr einfachen Grunde, den wir ihnen übrigens nicht übel nehmen, weil ihre Politik darauf eingestellt ist, rechtzeitig die Segel nach dem stärksten Winde zu richten. Wir sind deshalb nicht untröstlich, wenn da und dort diese Mitläufer davonlaufen. Wir werden an unserer Auffassung festhalten und sie als gute Position verteidigen, auch wenn wir allein stehen im Kampfe mit unsern Gegnern. Zweck der Initiative ist, Sicherung dagegen zu schaffen, dass Ausnahmebestimmungen der Verfassung in einer für die Existenz des Volkes wichtigen Frage nicht als Regel angewendet werden dürfen, insbesondere der Gefahr vorzubeugen, dass durch zu häufige Anwendung der Dringlichkeitsklausel das Volk nach und nach dazu erzogen werde, überhaupt auf seine politischen Rechte zu verzichten. Das ist in erster Linie der Zweck, der für das Volksbegehren in Betracht kommt.

Diese Ausführungen, glaube ich, sollten genügen, um auch den Gegnern klar zu machen, dass der im Titel des Volksbegehrens formulierte Zweck auf Tatsachen beruht und daher jeder objektiven Kritik standzuhalten vermag.

Was nun die materielle Seite anbetrifft, so sind Art. 1 und 2 weniger angefochten, um so mehr haben die übrigen Teile Gegenstand der Kritik und des Kampfes gebildet. Ich will mich nur auf wenige Bemerkungen beschränken. Die beiden ersten Bestimmungen des Art. 29 der Bundesverfassung weichen unwesentlich von der heutigen Verfassung ab. Der Zweck der Initiative ist der, zu verhindern, dass sie illusorisch gemacht werden, dass die Festsetzung der Eingangs- und Ausgangsgebühren auf dem Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen soll und dringliche Bundesbeschlüsse unter Ausschaltung des Referendums hierbei unzulässig sein sollen, im Zusammenhang damit die verlangte Aenderung bei Art. 89. Es wird die vorgesehene Uebergangsbestimmung zu Art. 89 scharf angefochten, weil das auf alle unsere Beschlüsse vom 18. Februar 1921 und der Bundesratsbeschluss vom 8. Juni 1921 nach kurzer Zeit

wieder aufgehoben werden müssen. Der Bundesrat hat in der Botschaft auseinandergesetzt, und ebenso in der Kommission und heute ist von den Herren Referenten ausführlich dargestellt worden, welche Schwierigkeiten man befürchte, wenn das Initiativbegehren angenommen würde. Ich habe schon gesagt, ich begreife, dass diejenigen, die mit der Ausführung der Zollgesetzgebung betraut sind und die Verantwortung dafür tragen vor Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten zurückschrecken und namentlich, dass sie sich dagegen wehren, wenn diese Neuerungen ihnen gleichzeitig auch noch etwas anderes verderben, nämlich die finanzpolitischen Pläne. Das ist ein sehr triftiger Grund, der eine sehr grosse Rolle spielt im Kampfe gegen unsere Initiative. Wer die Verhältnisse sachlich prüft und weiss, dass heute noch ein Zollgesetz besteht, dessen Art. 4 der Bundesrat anwenden konnte, mit Bezug auf den sogenannten Kampftarif, der glaubt nicht, dass der Bundesrat durch die Annahme unserer Initiative wehrlos gemacht würde. Für eine ganze Reihe von Staaten bestehen Handelsabkommen, die für einen bestimmten Termin mit der Schweiz abgeschlossen sind; ich glaube nicht, dass es möglich ist, dass geltende Verträge, für die ein Termin festgesetzt ist, lediglich durch eine solche Neuerung einfach mitten in der Geltungszeit wieder aufgehoben werden könnten. Ich kann mich zwar täuschen. Ebenso halte ich dafür, dass die Zollbeschlüsse vom Jahre 1920 auf den verschiedenen Positionen nicht einfach ausser Kraft treten würden, wenn die Initiative Geltung erlangen sollte, so dass die Befürchtungen, die der Bundesrat mit Bezug auf die Wirkung der Annahme der Initiative ausgesprochen hat, mir zum mindesten als stark übertrieben erscheinen.[21]) Ich habe die Auffassung, der Bundesrat habe schon viel schwierigere Probleme gelöst und er werde sich auch in einer solchen Situation zurecht finden, und wenn der Bundesrat wirklich den Wunsch gehabt hätte, wenigstens dem entgegenzukommen, was er als berechtigt gelten lässt, oder im guten Glauben von den Initianten verlangt, d. h., wenn er sich auf den Boden gestellt hätte, dem Teil der Bevölkerung, der mit der bisherigen Zollpolitik nicht einverstanden ist, auch nur einigermassen entgegenzukommen, so hätte er es nicht schwer gehabt, das dadurch zu tun, dass er eben seine Massnahmen bezüglich der Zollgesetzgebung, die Revision des Zolltarifes beschleunigt hätte. Damit hätte er den behaupteten schädlichen Wirkungen der Initiative vorgebeugt und es wäre dann immer möglich gewesen, bis zum Moment, wo der neue Zolltarif vorbereitet ist, die Abstimmung über die Initiative etwas hinauszuschieben. Es steht nirgends geschrieben, dass die Abstimmung absolut im April 1923 stattfinden müsse. Bei einigermassen gutem Willen hätte materiell die Möglichkeit bestanden, nach dieser Richtung hin die Situation zu retten. Ebenso erkläre ich gegenüber den bürgerlichen Gegnern der Initiative, dass wenn sich die Herrschaften nicht einfach auf den Standpunkt stellen wollten, die bisherige Zoll- und Finanzpolitik des Bundesrates unverändert aufrecht zu erhalten, sie die Möglichkeit gehabt hätten, einen Gegenvorschlag zur Initiative einzureichen, der vielleicht in irgend einer Weise dem Bundesrate eine günstigere Situation geschaffen hätte. Aber ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich behaupte, dass es dem Bundesrate und den Gegnern unserer Initiative viel lieber ist, wenn keine solchen gesunden Verbesserungen gekommen sind, weil sie die bisherige Politik unverändert weiterführen wollen. Ich glaube nicht an die Schwierigkeiten in dem Umfange, wie sie hier dargestellt werden. Dagegen lasse ich gelten, dass nach einer andern Richtung grosse Schwierigkeiten eintreten können. Das sind die finanziellen Schwierigkeiten, von denen gesprochen wurde. Aber Sie wissen, wir Sozialdemokraten stehen auf dem Standpunkte, dass die Mittel des Staates nicht auf solche Weise gewonnen werden dürfen, wie sie hier vermittelst dieser Zoll- und Wirtschaftspolitik gewonnen werden wollen.[22]) Wir haben vor Jahren die direkte Bundessteuer verlangt und sie damit begründet, dass nach kurzer Zeit grosse, weitgehende Geldbedürfnisse sich geltend machen werden und schliesslich irgendwo der Staat die Mittel finden müsse, um ihnen gerecht zu werden. Es war der Bundesrat selber, der damals unser Begehren sehr energisch bekämpfte. Dann kam die in ihrer Tendenz schärfere Initiative zur Vermögensabgabe. Ich brauche Ihnen nicht zu erzählen, wie da die Sache gegangen ist, aber jedenfalls wissen Sie, dass der Bundesrat selber sich für dieses Geschenk bedankt hat und für die Möglichkeit, die wir ihm bieten wollten, zu den nötigen Mitteln zu gelangen.

Nun meine ich, ist es Ihre Sache, wenn Sie die Wege nicht beschreiten wollen und Ihnen die Mittel nicht gefallen, mit denen wir es Ihnen möglich machen und Ihnen behilflich sein wollen, Geld zu bekommen. Das ist Ihre Sache und Ihr gutes Recht. Es ist aber ebenso unser gutes Recht, dass wir uns dagegen zur Wehre setzen, dass wir die Zeche dafür bezahlen sollen, wenn Sie nicht rechtzeitig dafür gesorgt haben, die nötigen Mittel zu bekommen. Nach dieser Richtung werden Sie unsern Standpunkt sicher begreifen müssen. Wir haben mit der Tatsache zu rechnen, dass die Zölle, die noch vor wenigen Jahren 70 bis 80 Millionen jährlich eintrugen, in ihrem Ertrag auf 150 Millionen gestiegen sind, trotzdem wir mit einer ganz anormalen Lage zu rechnen haben. Mit einer stark eingeschränkten Einfuhr und es ist nicht ein Sozialdemokrat, sondern ein gut bürgerlicher Volkswirtschafter, Traugott Geering, der im Finanzjahrbuch nachgerechnet hat, dass bei normalen Verhältnissen die Zollerträge unter Wirkung der geltenden Bestimmungen unsere Volkswirtschaft monatlich mit 20 Millionen, also jährlich mit 240 Millionen und wahrscheinlich noch mit mehr belasten würden. Vielleicht haben nicht alle die bedeutende Tragweite dieser Zahlen richtig überlegt. Das sind über 300 Franken pro Familie. Man darf nämlich nicht vergessen, dass die Belastung der Bevölkerung, die durch diese Zölle eintritt, nicht alles ist, was an Lasten auf den Hausstand und auf die Lebenskosten, namentlich der ärmeren Bevölkerung, so schwer drückt, sondern dazu kommen die indirekten Wirkungen dieser Politik. Wir zahlen nicht nur die Differenz der Zölle gegenüber frühern Verhältnissen, sondern wir bezahlen auch das, was gewisse Gewerbe aus dieser Situation auf Kosten der Konsumenten für sich gewinnen, das, was ihnen diese hohen Zölle an Ueberpreis möglich macht. Ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich sage, dass die wirkliche Belastung, der tatsächliche volle Effekt dieser Politik der ist, dass wir ungefähr mit der doppelten Summe pro Familie im Jahr belastet sind und das ist keine gesunde Situation. Ein solches Staatswesen, das seine Haupteinnahmen aus der grossen Masse der unbemittelten Bevölkerung herauszieht und seine Finanzmittel in einer Art und Weise gewinnt, die diejenigen am stärksten belastet, die die Belastung eigentlich am wenigsten tragen können, nämlich die grossen Familien, hat kein starkes Fundament.

Ich glaube, diese Gründe seien triftig genug, um sich mit allen Mitteln gegen eine derartige Finanzmassnahme zu wehren, die Begleiterscheinungen zu zollpolitischen Massnahmen des Bundes oder mit ihnen zusammengekoppelt sind. Der Bundesrat und die bürgerliche Mehrheit des Rates hätten die Möglichkeit gehabt, und das Volk selbst hat es in der Hand, die nötigen Finanzmittel zu bekommen, es ist nicht notwendig, und nicht gerecht, sondern geradezu gefährlich und unserer Ueberzeugung nach schliesslich für alle verderblich, wenn wir fortfahren, auf diese Weise den Konsum der untern Volksschichten zu belasten. Wir sollen der Landwirtschaft und dem Gewerbe und allen denjenigen, die darauf angewiesen sind, durch produktive Tätigkeit ihre Existenz rechtfertigen zu können, Hilfe und Schutz gewähren, sogar in weitgehendem Masse, aber das darf nicht in der Weise geschehen, wie in den letzten Jahren. Es darf nicht zu einem System werden, das schliesslich auch solche schützt, die diesen Schutz nicht verdienen. Ich denke da an die Händler, die seinerzeit in grossen Mengen Valutaware hereingeschafft haben. Ich denke an die Krämer und die vielen Etablissemente im Handel, die heute davon leben, dass sie einmal gelegentlich etwas Ware verkaufen können, oft aber tagelang keinen Kunden in ihrem Geschäfte sehen und die nur existieren können, weil sie durch sogenannte künstliche Massnahmen getragen werden. Diese Politik künstlicher Erhaltung unproduktiver Existenzen ist ungesund, sie muss beseitigt werden. Und wir haben keine andere Möglichkeit gesehen, sie zu beseitigen, und uns vor Missachtung elementarer Volkrechte zu schützen, als durch die Aenderung in der Bundesverfassung, eine andere Fassung der Art. 29 und 89, wie sie das Volksbegehren vorsieht, deswegen empfehle ich Ihnen die Initiative, d. h. den Minderheitsantrag zur Annahme.

[21]) Diese Vermutung von Nationalrat *Huggler*, der dem Aktionskomitee nicht angehörte und deshalb über dessen Absichten und Beschlüsse nicht durchwegs orientiert war, ist durchaus zutreffend. Vgl. die Noten 44—49 zur Botschaft.

[22]) Ein Teil der Initianten ist mit einer «angemessenen» Erhöhung der Zölle, speziell auf Artikeln, die nicht zum notwendigen Lebensunterhalt gehören, z. B. Wein und Tabak, durchaus einverstanden, wenn die Erhöhung auf gesetzlichem Wege vorgenommen wird.

Als erster Diskussionsredner folgte dann Herr Graf, der folgendes ausführte:

Graf: Ich habe im Jahre 1921 zu den Anhängern dieser Bewegung gehört, und ich will Ihnen kurz noch einmal sagen, warum. Der heute geltende Zolltarif ist, und das ist heute noch meine Ueberzeugung, auf undemokratische Art in Kraft gesetzt worden. Er ist in einem kleinen Komitee ausgearbeitet worden, dann hat ihn der Bundesrat genehmigt und schliesslich konnte der Nationalrat sagen, ob er davon in zustimmendem oder ab-

Theoretische Mehrbelastung der im Index des V. S. K. einbezogenen Ausgaben der Normalfamilie durch die neuen Zollansätze (pro Jahr).

Tarif-nummer	Artikel	Jahresverbrauchsmenge	Zollansatz			Mehrbelastung	Gesamtbelastung auf Grund des neuen Zollansatzes
			alter	neuer mit Tarazuschlag	Differenz		
			per q				
93a	Butter	16,10 kg	7.—	23.—	16.—	2.58	3.70
99b	Käse, Emmentaler	12,20 „	10.—	23.—	13.—	1.59	2.81
91	Milch	1094,00 l 1129,00 kg	—.—	—.50	—.50	5.65	5.65
97b	Kokosnussfett	4,76 „	15.—	36.—	21.—	1.—	1.71
95	Schweinefett	9,52 „	5.—	23.—	18.—	1.71	2.19
97a	Andere tierische Speisefette, bill. Qual.	4,76 „	20.—	48.—	28.—	1.33	2.28
73	Speiseöl, billigste Qualität	4,76 „	1.—	12.—	11.—	—.52	—.57
20	Brot, Vollbrot	491,10 „	2.—	5.75	3.75	18.42	28.24
16	Mehl, Vollmehl	17,31 „	2.50	4.50	2.—	—.35	—.78
13	Griess, Weizen-	12,70 „	1.—	4.50	3.50	—.44	—.57
14	Maisgriess, zu Kochzwecken	13,84 „	2.50	4.50	2.—	—.28	—.62
14	Gerste, Roll-	3,04 „	2.50	4.50	2.—	—.06	—.14
11	Haferflocken, offen	3,94 „	2.50	5.—	2.50	—.10	—.20
11	Hafergrütze	7,96 „	2.50	5.—	2.50	—.20	—.40
22	Teigwaren, ordin.	28,69 „	9.—	20.70	11.70	3.36	5.94
8	Bohnen, weisse	4,76 „	—.30	—.90	—.60	—.03	—.04
9	Erbsen, gelbe, ganze	3,14 „	—.30	—.90	—.60	—.02	—.03
10	Linsen	2,00 „	—.30	—.90	—.60	—.01	—.02
12	Reis	8,58 „	2.—	4.50	2.50	—.21	—.39
76a	Kalbfleisch	7,03 „	15.—	49.50	34.50	2.43	3.48
76c	Rindfleisch	66,05 „	10.—	38.50	28.50	18.82	25.43
76c	Schaffleisch	1,10 „	10.—	38.50	28.50	—.31	—.42
76b	Schweinefleisch	21,20 „	10.—	77.—	67.—	14 20	16.32
86	Eier	400 St. 21,20 „	1.—	18.—	17.—	3.60	3.82
45	Kartoffeln, im Detail	250,00 „	—.—	2.—	2.—	5.—	5.—
71	Honig	1,75 „	40.—	144.—	104.—	1.82	2.52
68b	Zucker, Kristall-	68,00 „	5.—	7.—	2.—	1.36	4.76
64	Schokolade, Ménage	7,20 „	30.—	60.—	30.—	2.16	4.32
58	Tee, Schwarztee	0,35 „	25.—	62.50	37.50	—.13	—.22
54	Kaffee, Santos, grün, mittlere Qualität	8,68 „	2.—	5.—	3.—	—.26	—.43
643a	Anthrazit, ins Haus geliefert	7,21 q	—.—	—.10	—.10	—.72	—.72
646	Briketts, ins Haus geliefert	7,21 q	—.—	—.10	—.10	—.72	—.72
125	Brennsprit 92°	4,20 l 3,36 kg	9.60	23.04	13.44	—.45	—.77
1126	Petroleum, ordinär, offen	47,20 l 37,76 kg	1.25	3.60	2.35	—.89	1.36
1141b	Seifen, Ia. Kern-, weiss	8,50 „	5.—	22.—	17.—	1.45	1.87
						92.18	**128.44**
	Zuschlag für Veterinärgebühr bei Einfuhr von 95 Kilo Fleisch					**10.45**	**= 10.45**
						102.63	**138.89**
							[1] 8,24%

Bemerkung: Allein aus 35 Positionen des Tarifes von 1921 ergibt sich obige Belastung. Die aus den übrigen 1130 Positionen kann nicht berechnet, sondern nur geschätzt werden. *Kein einziger im Index enthaltener Verbrauchsartikel ist mehr zollfrei.* Die progressive Ueberwälzung der Zollansten auf den letzten Konsumenten vom Importeur bis zum Detailisten ist hier nicht berücksichtigt. Beim Index des eidgen. Arbeitsamtes, der 70 Positionen umfasst, ergibt die *Mehrbelastung 150 Fr.*, die Gesamtbelastung *217 Fr.*

[1]) Der Indexziffer vom 1. März 1923.

lehnendem Sinne Kenntnis nehmen wolle. Der Tarif enthält Bestimmungen, die damals nicht als Kampf-, sondern als Schutzpositionen gelten mussten.

Nun erhebt sich die Frage, wem hat die Entwicklung der Zeit recht gegeben, dem Bundesrate, der den Zolltarif vertritt, oder den Initianten? Da wird festgestellt werden können, dass die Zeit dem Bundesrate recht gegeben hat. Keine der Positionen hat sich eigentlich als Schutzzoll auswirken können. Die meisten haben nicht einmal als Kampfpositionen viel gewirkt. Ich hebe nur eine Position heraus, die die schlimmste war und die mir am meisten Bedenken einflösste, die Fleischzölle und den Zoll auf Vieh. Da wissen wir nun, dass seit Inkraftsetzung des Tarifes die Viehpreise ununterbrochen gesunken sind. Ich habe mich persönlich auf dem Lande erkundigt, dass dem so sei, und wenn wir hohe Fleischpreise haben, so hängt das nicht an den Viehpreisen, sondern es sind andere Ursachen da. Heute erhalten die Bauern für ihr Vieh kleine Preise. Um nicht zu ganz schlimmen Zuständen zu kommen, mussten wir zu Einfuhrverboten übergehen. Auf andern Positionen sind durch Verhandlungen die Zölle ohne weiteres ermässigt worden, ich nenne den Zoll auf Wein, der von 32 Fr. auf 24 Fr. hinuntergegangen ist; ebenso sind die Zölle auf Südfrüchte in einem Handelsabkommen mit Italien bedeutend reduziert worden. So kann man wohl zusammenfassen, dass die Valutaverschlechterung im Auslande bewirkt hat, dass den Tarifen des Jahres 1921 nicht dieser Schutzzollzweck angehaftet hat, den man damals befürchtete.[23]) Es kommen nun für die Beurteilung der Frage noch andere Momente in Betracht. Da ist erstens die Frage der Handelsvertragsunterhandlungen, und ich begreife es, wenn der Bundesrat auf diesse Moment ein ganz besonders Gewicht legt. Wir stecken heute leider in einer Periode, in der sich die Handelsvertragsunterhandlungen ungemein schwierig machen. Ich habe mit verschiedenen Herren, die an den Handelsvertragsunterhandlungen mit Spanien und Italien

beteiligt waren, persönlich gesprochen, und sie haben mir mitgeteilt, dass die Tarife, die wir zur Verfügung haben, ungenügende Waffen seien, um mit den fein ausgearbeiteten Zolltarifen anderer Länder auch nur einigermassen konkurrieren zu können.[24]) Deshalb die Schwierigkeit der Regelung! Die Erkenntnis mag vielleicht bitter sein, dass wir in Zollfragen nicht mehr völlig autonom sind, wie damals, als Art. 29 in die Bundesverfassung hineinkam, sondern abhängig von der internationalen Wirtschaftspolitik. Es herrschte früher in Europa eine Aera des Freihandels, eine wirtschaftlich gesunde Luft. Heute stehen wir mitten in der Stickluft des Neumerkantilismus, und da müssen wir den Umständen Rechnung tragen.

Wir haben sodann die Rücksicht auf die Finanzen. Der Bundesrat rechnet aus, dass wir an Zöllen 70 Millionen einbüssen würden. Ich denke, das ist vielleicht etwas schwarz gemalt, aber es steht fest, dass die Finanzen des Bundes durch Aufhebung des jetzigen Tarifs tangiert würden, und ich bin der Auffassung, dass wir alles vermeiden müssen in diesem Saale, was die Finanzwirtschaft der Eidgenossenschaft ungünstig beeinflussen könnte. Es muss eine Verzinsung und Amortisation der Staatsschulden vor sich gehen. Aber wir haben in dieser Legislaturperiode auch zwei Werke zu verwirklichen, die Geld kosten. Als Vertreter von Festbesoldeten liegt es mir stark am Herzen, dass einmal das eidgenössische Besoldungsgesetz unter Dach kommt, nicht nur wegen der Besoldungen an und für sich, sondern auch aus der Erwägung heraus, dass nur durch ein gutes Besoldungsgesetz das Verhältnis zwischen Verwaltung und Personal so geordnet werden kann, dass es als ein gesundes gelten darf. Das Besoldungsgesetz erfordert schlechterdings finanzielle Mittel und die müssen wir bereitstellen.[25]) Dann haben wir das grosse Werk der Sozialversicherung. Wir müssen dafür sorgen, dass wenigstens in dieser Legislaturperiode der Verfassungsartikel mit der Deckungsklausel der Volksabstimmung unterbreitet wird, und da haben wir uns geeinigt, dass als Finanzquellen eine direkte Steuer und eine indirekte flüssig zu machen seien. Wir werden die allergrösste Mühe haben, unsern Kantonen begreiflich zu machen, dass sie in die eidgenössische Erbschafts- oder Nachlassteuer einwilligen. Nun sagt Herr Huggler, dass sich die Sozialdemokratie wehre gegen die Vermehrung der indirekten Steuern. Wir haben aber doch die Erfahrung gemacht, dass auch die direkten Steuern kein so angenehmes Ding sind. In weitern Bevölkerungskreisen, nicht etwa nur in den vermöglichen, sondern auch in den arbeitnehmenden Bevölkerungsschichten, die ihre Löhne vollständig versteuern müssen, ist eine Unlust zu grössern direkten Steuern eingetreten. Man macht sich von dieser Abneigung keine Vorstellung, und es ist schlechterdings nicht möglich, eine Vermehrung der direkten Steuern durchzuführen. Wenn wir das tun wollten, so würden nicht nur die finanziell gut situierten Bürger, sondern auch die schlechter gestellten Kreise nein sagen.[26])

Wir müssen uns also auf die indirekten Steurn auch einrichten, und es ist mir vielfach bestätigt worden, man wolle lieber Zölle auf Tabak und andere Genussmittel tragen, als dass man im Jahre zwei oder drei Monatsgehälter an den Steuerfiskus abgeben müsse.

Ich glaube, mit diesen Erwägungen dargetan zu haben, dass man in guten Treuen, ohne ein Ueberläufer zu sein, wie das Herr Huggler genannt hat, seine Meinung über diese Initiative hat ändern können, und ich stehe nicht an, den Irrtum, den ich im Jahre 1921 machte, zu bekennen. Nun ist aber gesagt und angedeutet worden, dass die Freunde der Initiative das Bedenken haben, dass, wenn die Initiative verworfen würde, dies uns in eine Periode des Schutzzolles hineinführte. Da müssen wir fragen, was bleibt nachher? Es bleibt nach wie vor Art. 29 der Bundesverfassung, den der Freihändler Schmidt (St. Gallen) den klassischen Ausdruck unserer ganzen Vorschriften über die Handelspolitik genannt hat.[27]) Der bleibt also und er soll — ich möchte das der bundesrätlichen Botschaft gegenüber betonen — nicht nur ein wirtschaftliches Programm sein, sondern eine Verfassungsvorschrift. In diesem Sinne schliesse ich mich dem Antrage der Kommissionsmehrheit an.

[23]) Darin besteht eben der grosse Irrtum von Nationalrat Graf, den man schon im Oktober 1921 um seine Stelle als Sekretär des bernischen Lehrervereins bringen wollte, wenn er weiterhin *für* die Zollinitiative wirke. Wenn der Tarif von 1921 die Preissteigerungen *nicht* verursacht hat, warum wehren sich denn die Produzenten so dafür?

[24]) Wenn das der Fall sein sollte, so liegt die Schuld nicht an den Initianten, sondern am Bundesrat, der es versäumt hat, rechtzeitig geeignete Waffen bereit zu stellen. Der Tarif von 1921 war doch ausdrücklich als Gebrauchstarif und nicht als Kampftarif verlangt worden.

[25]) Aber doch nicht ausschliesslich oder zur Hauptsache aus dem Sacke der Konsumenten, der minder bemittelten Volkskreise! Das wäre eine schöne Fixbesoldetenpolitik, die ausschliesslich auf dem Buckel der breiten Volksmassen den notwendigen Lohnausgleich schaffen wollte!

[26]) Selbstverständlich, wenn die direkten Steuern da etwas holen wollten, wo nichts ist.

[27]) Der jetzige Artikel 29 in *der* Vergewaltigung, die ihm angetan worden ist, ist nur noch eine Dekoration.

(Fortsetzung folgt.)



Zollbelastung der Indexausgaben der Normalfamilie des V.S.K.

Der Index des V. S. K. pro 1. März 1923 beträgt *Fr. 1685.75*. Diese Fr. 1685.75 sind rein rechnungsgemäss mit *Fr. 138.89* = *8¼%* Zoll- und Grenzspesen belastet. Die Mehrbelastung durch den neuen Zolltarif und Veterinärspesen machen allein *Franken 102.63* aus. Nach dem *Index des eidgenössischen Arbeitsamtes*, der mehr Nahrungsmittel umfasst, beträgt die entsprechende Belastung *Fr. 216.94 resp. Fr. 150.11*.

Von den 1163 Positionen des Zolltarifes umfasst der Index des V. S. K. nur ca. 30, derjenige des eidgenössischen Arbeitsamtes nur ca. 70; die Mehrbelastung durch die andern Zollpositionen kann nicht berechnet, sondern höchstens geschätzt werden.



Die wirkliche Zollbelastung der schweiz. Einfuhr.

Die Gesamteinfuhr pro 1922 hatte einen Wert von Fr. 1914 Millionen und ergab eine Zolleinnahme von Fr. 166,780,000.—. Zieht man hiervon die Rohprodukte und von Lebensmitteln diejenigen ab, die mit höchstens 2½ Wertprozent belastet sind (Weizen, Hafer, Gerste, Reis, Mais und Kakaobohnen), so ergeben sich Importe von rund 764 Millionen Franken, die nur mit Fr. 7,611,000.—, also mit rund 1 Wertprozent, belastet sind. Bei dieser Rechnung sind alle Einfuhrwaren, die nicht mindestens eine Million Franken Einfuhrwert aufweisen, vernachlässigt. Es bleiben dann noch *Einfuhr*werte von 1150 Millionen Franken, die mit Zöllen von 156 Millionen belastet sind. Die durchschnittliche Zollbelastung der Schweizereinfuhr, d. h. hauptsächlich derjenigen Waren, die nicht zum Wiederexport bestimmt sind, erreichen dann 13,6% des Importwertes.



Hohe Zuckerzölle in England.

Der «Manchester Guardian» vom 14. März 1923 schreibt folgendes:

In gewissen Handelskreisen macht sich der starke Wunsch nach Reduzierung der Zuckerzölle bemerkbar, welche gegenwärtig 2¾ Penny per Pfund betragen. Es drängt sich das Bewusstsein auf, dass der Konsument, wenn er klar erkennen würde, wie hohe indirekte Steuern er beim Einkauf von Zucker und andern Gebrauchsartikeln entrichtet, sehr energisch gegen die Politik des Finanzministers Front machen würde.

Der gegenwärtige Zuckerzoll, der seit 1918 erhoben wird, beträgt 25 Sh. 8 Penny per Zentner, oder 45,57% des Preises dieses Artikels. Wie schwer der Zoll auf der arbeitenden Klasse lastet, wird durch Zahlen veranschaulicht, welche soeben vom Kolonialwaren-Departement der Wholesale in Manchester zusammengestellt wurden. Der Umsatz des von der C. W. S. im letzten Jahr an die zugehörigen Vereine vermittelten Zuckers, einschliesslich Konfitüren und Konfiseriewaren, belief sich auf L. 9,918,733, von welcher Summe L. 4,519,587 als Zollabgaben entrichtet wurden.

Die Umsätze der englischen Wholesale geben einen guten Masstab ab für die von der Arbeiterklasse konsumierten Zuckermengen. Das Gesamtgewicht des an Vereine gelieferten und in den Produktivabteilungen der C. W. S. verwendeten Zuckers betrug im Jahre 1922 3,511,993 Zentner, welche Zahl sich durch die Lieferungen der schottischen C. W. S. auf Total 4,309,093 Zentner erhöht, wovon L. 5,542,531 in Form von Abgaben entrichtet wurden.

Werden andere der Abgabe unterworfene Artikel eingeschlossen, nämlich Tee, Kaffee, Kakao, Tabak und getrocknete Früchte, so ergibt sich für die C. W. S. im Jahre 1922 eine fiskalische Abgabe von L. 7,685,326 bei einem Umsatz von insgesamt L. 18,324,022 — die Besteuerung beläuft sich auf 41,94% oder 8 Sh. 5 Penny pro Pfund Sterling. Eine bezügliche Aufstellung der Artikel und erhobenen Abgaben ergibt folgendes Bild:

	Umsatz L.	Abgabe L.	%
Zucker, Konfitüren, Konfiseriewaren	9,918,733	4,519,587	45,57
Tee	4,040,064	1,200,455	29,71
Kaffee	229,843	38,786	16,87
Kakao	550,114	63,316	11,51
Tabak	2,513,642	1,800,836	71,64
Getrocknete Früchte	1,071,662	62,347	5,82

In Zucker und Tabak bezahlt die arbeitende Klasse einen sehr bedeutenden Teil der Zolleinnahmen.

Durch das parlamentarische Komitee hat die Genossenschaftsbewegung sich mit andern Kräften vereinigt, um eine Herabsetzung der Zölle, insbesondere aber der Abgaben auf Zucker herbeizuführen. Die Zuckersektion der Handelskammer von Manchester hat kürzlich eine Kampagne eröffnet, die jene Forderung unterstützen soll, und die von andern Handelskammern aufgenommen wurde. Vor 1901 war der Zucker eine Reihe von Jahren hindurch ganz abgabenfrei, dann wurde zunächst eine Steuer von 4 Sh. 2 Penny per Zentner festgelegt, die im Mai 1908 auf 1 Sh. 10 Penny herabgesetzt wurde. Neue Steigerungen setzten im Dezember 1915, im April 1916 und im April 1918 ein. Es herrscht die Meinung vor, dass eine Ermässigung von wenigstens 9 Sh. 4 Penny per Zentner eintreten sollte, wonach jedes Pfund Zucker noch immer mit $1^3/_4$ Penny Steuer belastet wäre.

Eduard Owen Greening †.

Am Montag, den 5. März, starb in London E. O. Greening, einer der ältesten und verdientesten Genossenschafter des Vereinigten Königreichs, dessen Name auch im Ausland einen guten Klang besass. Greening, der am 17. August 1836 in Warington geboren wurde, brachte es auf 86 Jahre. Er war bis ins höchste Alter hinein von einer schier unverwüstlichen Arbeitskraft, die es ihm erlaubte, bis vor einigen Wochen noch regelmässig Artikel für die Genossenschaftspresse zu schreiben und an allen möglichen Sitzungen und Versammlungen teilzunehmen. Eine plötzliche Erkältung warf ihn aufs Krankenlager, von dem er sich nicht mehr erheben sollte. Die englischen Genossenschaftsblätter widmen ihm ausführliche Nekrologe, in denen die Bedeutung des Verstorbenen hauptsächlich vom geschichtlichen Standpunkte aus gewürdigt wird.

E. O. Greening, führt die «Co-operative News» aus, verband in sich zwei verschiedene Epochen, die Zeit des Weltkriegs mit ihren arbeitslosen Opfern und die Hungerperiode der Vierziger Jahre des letzten Jahrhunderts.

Er erblickte das Licht der Welt ein Jahr vor der Thronbesteigung der Königin Viktoria, vier Jahre vor der Einführung der regulären Briefpost und acht Jahre bevor die Rochdaler Pioniere mit ihrem Experiment den weltumfassenden Gedanken der genossenschaftlichen Erneuerung die Bahn brachen. Noch als Schulknabe erlebte er das Ende des ersten französischen Kaiserreichs. Vor wenigen Wochen schrieb er eine interessante Artikelserie über seinen Besuch in der Londoner Weltausstellung vom Jahre 1851! In seine ersten Jünglingsjahre fallen der Krimkrieg, der indische Aufstand, die Agitation Garibaldis. Als Fünfunddreissigjähriger war er Zeuge der Proklamation des deutschen Kaiserreiches; als Zweiundachtzigjähriger sah er das gleiche Kaisertum wieder in den Staub sinken.

In politischer Beziehung erlebte Greening den Zusammenbruch der Chartistenbewegung, bezog er Stellung zu der Politik der Ministerien Peel, Russell, Palmerston, Disraeli, Gladstone und Lloyd George. Während des nordamerikanischen Antisklavereikriegs vertrat er in England, wo die amerikanischen Südstaaten eine starke Anhängerschaft zählten, die Sache der Emanzipation.

Aus der langen öffentlichen Wirksamkeit Greenings können nur einige Momente herausgegriffen werden. Sein Vater war Inhaber eines kleinen industriellen Unternehmens in Bedford, siedelte später nach Manchester über und liess den anfänglich für das Studium bestimmten Jungen in seinem Betrieb eine Lehrzeit absolvieren. In die Bedforder Zeit der Familie fällt ein Erlebnis, das ein grelles Licht auf die damaligen öffentlichen Zustände wirft. «Das ganze Land», berichtet Greening in seinen Erinnerungen, «wurde damals von hungernden Banden, den sogenannten «Pluggites», gebrandschatzt. Diese in Massen auftretenden Leute zogen von Fabrik zu Fabrik, stoppten die Maschinen und zerstörten sie, weil sie in ihnen die Ursachen ihres Elends sahen. Obgleich ich nicht mehr als vier Jahre alt gewesen sein kann, erinnere ich mich deutlich eines Haufens solcher darbender, ausgehungerter Männer und Frauen, die auf dem Wege zu meines Vaters kleinem Etablissement sich vor unserem Hause stauten. Mein Vater war in Geschäften nach Manchester verreist. Meine Mutter verbarrikadierte die Türen und warf vom oberen Fenster alle essbaren Dinge zu den hungrigen Leuten hinab. Auch mit gütigen Worten beruhigte sie die Aufrührer, bis diese still ihres Weges zogen. Bis zum heutigen Tage trage ich die Erinnerung an die mitleiderweckenden, traurigen und sehnsuchtsvollen Züge jener hungrigen Gestalten, wie sie damals, zum Beginn der Regierung der Königin Viktoria, dem Arbeitervolk durchgehends eigen waren.»

In noch jungen Jahren schloss Greening sich der Partei der fortschrittlich Radikalen an, die auch für

das Genossenschaftswesen Interesse und Verständnis bezeugte. In Manchester liess er sich 1856 als Mitglied im dortigen Konsumverein eintragen, in engere Fühlung mit dem Genossenschaftswesen brachte ihn indessen erst sein Verkehr mit der christlich-sozialen Bewegung jener Zeit, die in Charles Kingsley, Thomas Hughes, Ludlow, Walter Morrison und andern ihre Führer besass. Auch mit Vansittart Neale und George Holyoake pflegte er früh persönliche Beziehungen. An den Versuchen einer ersten Zusammenfassung der nordenglischen Konsumvereine zu einem Regionalverband, der «North of England Co-operative Wholesale Society», wie jenes föderative Gebilde benannt wurde, nahm er eifrigen Anteil. Schon damals — es war anfangs der sechziger Jahre — beschäftigte ihn auch der Gedanke der Teilhaberschaft in industriellen Unternehmungen, das sogenannte Copartnership-System. Er realisierte die Idee zunächst in seinem eigenen, vom Vater übernommenen Betrieb und entfaltete im Anschluss an das unternommene Experiment eine lebhafte Propaganda, deren Resultate seinen Hoffnungen nicht ganz entsprechen mochten. Mehrere der durch ihn begründeten Copartnership-Unternehmungen schlugen fehl. Die Erfahrung, dass die soziale Bewegung nicht persönlichen Impulsen gehorcht, sondern wesentlich ihren eigenen Gesetzen folgt, sollte ihm auch auf andern Gebieten seiner Tätigkeit nicht erspart bleiben. Trotzdem ist er stets ein überzeugter Anhänger des Copartnership-Systems geblieben.

1868 trat Greening bei einer Parlamentswahl in Halifax als Genossenschaftskandidat auf, in Opposition zu den Liberalen, die das Genossenschaftswesen befehdeten. In späteren Jahren ward er zum konsequenten Verfechter der genossenschaftlichen Neutralität, welchem Standpunkt er auch dann noch treu blieb, als die überwiegende Mehrzahl der Genossenschafter seines Landes sich für die Teilnahme am parlamentarischen Leben entschieden hatte.

In jenem Jahr (1868) siedelte Greening nach London über, um persönlich die Leitung der von ihm begründeten Landwirtschafts- und Gartenbau-Association (Agricultural and Horticultural Association) zu übernehmen. An der Organisation des ersten genossenschaftlichen Landeskongresses in London im Jahre 1869, auf dem die Gründung der «Co-operative Union» beschlossen wurde, wirkte er in hervorragender Weise mit, wie er auch das Zustandekommen und den Ausbau der englischen Grosseinkaufsgenossenschaft in Manchester eifrig förderte. Nach Eröffnung der Londoner Filiale der Wholesale leitete er mit einigen Freunden in der Metropole ein genossenschaftliches Lehrinstitut, das 6 Jahre lang bestand.

Dem Zentralvorstand der britischen Genossenschaftsunion gehörte er seit Gründung der letzteren bis zum Jahre 1904 an. In jenem Jahr hielt er in Bradford die Eröffnungsrede; der Kongress ernannte ihn zu seinem Ehrenmitgliede, in welcher Eigenschaft er allen späteren Delegiertenversammlungen der britischen Genossenschafter beiwohnte. Dem letztjährigen Kongress konnte er sich als einziger unter jenen Genossenschaftern vorstellen, die schon den ersten Kongressverhandlungen vor 50 Jahren beigewohnt und an ihnen aktiven Anteil genommen hatten.

In einer auch nur summarischen Uebersicht über Greenings Tätigkeit und Verdienste darf seine Beteiligung an der Gründung des Internationalen Genossenschaftsbundes nicht vergessen werden. Die Idee der Errichtung einer genossenschaftlichen Weltorganisation hatte schon hie und da Boden gefasst. De Boyve stellte sie in Frankreich zur Debatte. In England gehörte Greening zu ihren eifrigsten Verfechtern. Obwohl damals in britischen Genossenschaftskreisen über gewisse prinzipielle Fragen, wie Produktionsgenossenschaftswesen und Teilhaberschaftssystem, starke Meinungsverschiedenheiten obwalteten, Fragen, die bei Aufstellung eines internationalen Aktionsprogrammes naturgemäss eine grosse Rolle spielen mussten, konnte der Bund doch zustande kommen und in der materiell gut fundierten britischen Genossenschaftsbewegung seine beste Stütze finden.

Einer der hervortretendsten Züge Greenings war die Vielseitigkeit seiner geistigen Interessen und der Bienenfleiss, mit dem er sich auf verschiedenen Gebieten sozialer Fürsorge betätigte. Seit vielen Jahren veröffentlichte er Artikel über Gartenbaukultur, eine Materie, in der er sich ganz besonders eingearbeitet hatte. Die «Agricultural and Horticultural Association» freilich, an deren Spitze er stand, kam während des Krieges in finanzielle Bedrängnis und musste den Betrieb einstellen, wodurch Greening selbst in wirtschaftliche Not geriet. Allein die Genossenschaften des Landes steuerten in kurzer Zeit einen ansehnlichen Hilfsbetrag zusammen, der ihm einen freundlichen Lebensabend sicherte. Greening war wiederholt Zeitungsredakteur, Sekretär diverser politischer und anderer Vereinigungen und einer der häufigsten Sprecher in genossenschaftlichen Versammlungen. Seine Reden waren stets temperamentvoll, nicht selten kontradiktorisch, aber immer von Idealismus getragen und ohne verletzende Härte für den Gegner. «Ich bedaure tief den Heimgang meines alten Freundes Greening», schreibt Maxwell an die «Co-operative News»; «wir stimmten in unseren Meinungen selten überein, waren aber immer die besten Freunde. Wir sprachen oft auf der gleichen Platform... Ich kann nicht vergessen, was er in früherer Zeit für die Genossenschaftsbewegung vollbracht hat; seine überzeugende Art der Rede, seine silbern tönende Stimme und die ansprechende Art seines Auftretens leisteten der Bewegung grosse Dienste. Er war der letzte meiner frühern Freunde und ich fühle, was ich verloren habe.»

Die Bestattung Greenings fand unter grosser Beteiligung auf dem Hither Green Friedhof in London statt. Zahlreiche in- und ausländische Organisationen hatten Kränze gespendet oder Kondolenzschreiben geschickt. Bekannte Führer der britischen Bewegung, wie W. R. Rae, Anneurin Williams, H. J. May und andere feierten in gehaltvollen Ansprachen die bleibenden Verdienste des Heimgegangenen.



Volkswirtschaft

Wirtschaftlicher Wochenbericht.

Die Berichte der schweizerischen Banken über das Jahr 1922 bestätigen die Erfahrung, dass die Banken vom Niedergang der Konjunktur weniger betroffen werden wie die Industrie, wie sie freilich auch vom Aufschwung der Geschäfte nicht im gleichen Masse profitieren. Während eine ganze Anzahl der industriellen Weltunternehmungen der Schweiz die Dividende ausfallen lassen muss, sind bisher nur drei von den Grossbanken des Landes, der Bankverein, die Bankgesellschaft und die Volksbank genötigt, die Dividende um ein Prozent herabzusetzen, während die übrigen Grossbanken offenbar dahin tendieren, den

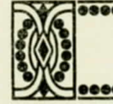
üblichen Dividendensatz auch in den Krisenjahren aufrecht zu erhalten. Das bedeutet für die Bankaktionäre heute, wo das Geld so viel mehr Kaufkraft hat, wie in den Zeiten der industriellen Hochkonjunktur, im Grunde eine wesentliche Verbesserung ihres Einkommens. Wenn die Volksbank ihre Dividende von sechs auf fünf Prozent ermässigt, so können sich die Genossenschafter für den verminderten Barbetrag zweifellos noch ebensoviel kaufen wie vor zwei Jahren für den nominell höheren Ertrag. Die Volksbank hat übrigens naheliegende Gründe, die Dividende so mässig als möglich anzusetzen. Sie ist nicht in der Lage der Aktienbanken, die nur ein unvermehrbares Kapital zu verzinsen haben. Das an der Volksbank beteiligte Kapital wächst stetig durch den Zuzug neuer Genossenschafter und hat auch im vergangenen Jahre um mehr als eine Million Franken zugenommen. Die Anziehungskraft der Volksbank auf neue Genossenschafter wächst natürlich um so mehr, je mehr der Zinsfuss sinkt und je höher die Verzinsung des Genossenschaftskapitals ist. Da es nun in Krisenzeiten das schwierigste Problem des Bankbetriebes ist, dem eigenen Kapital eine genügende Rendite zu sichern, so ist es begreiflich, dass die Leitung der Volksbank die Anziehungskraft ihres Unternehmens auf neue Genossenschafter zu vermindern sucht, und schon aus diesem Grunde zu einer Herabsetzung der Dividende schreiten muss.

Während man in den Ländern mit entwerteten Valuten mitunter nicht einmal genügend Zahlungsmittel auftreiben kann, ist für die schweizerischen Banken das schwerste Problem eine Verwendung des ihnen allzu reichlich zuströmenden Geldes, die ihnen noch einen Gewinn abwirft. Dass dies nicht leicht ist, merkt man am besten an der Entwicklung des Privatdiskontosatzes, der 1920 im Durchschnitt 4,56, 1921 noch 3,39, 1922 aber nur noch 1,68 Prozent betrug. Es ist daher begreiflich, dass manchmal die jederzeit rückforderbaren Gelder überhaupt nicht mehr verzinst werden konnten. Freilich gab die Ermässigung des Zinsfusses den Banken auch Gelegenheit, die vor einigen Jahren zwangsweise gemachten Abschreibungen zum guten Teil wieder einzubringen. Heute kann man vierprozentige Obligationen höher in die Bilanz einstellen als sechsprozentige vor zwei und drei Jahren. Was damals ein hartes Müssen war, ist heute zur Wohltat geworden.

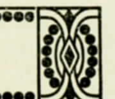
Freilich scheinen sich die Banken noch nicht überzeugt zu halten, dass eine dauernde Konsolidierung des Zinsfusses auf der vierprozentigen Basis möglich ist, denn sie haben sich noch nicht bereit finden lassen, dem Ersuchen des Bundesrates um Abschluss einer neuen vierprozentigen Anleihe für die Elektrifikation der Bundesbahnen stattzugeben. Diese Haltung der Banken mag befremdend scheinen, sie wird aber erklärt durch die Tatsache, dass häufig die Zinssätze der kurzfristigen und der langfristigen Gelder ganz verschiedenen Bewegungen folgen, dass manchmal das kurzfristige Geld sehr billig oder sehr teuer wird, ohne dass die langfristigen Darlehen diese Bewegung mitmachen. Die Banken können daher auch heute noch darauf hinweisen, dass vierprozentige Bankobligationen trotz des Geldüberflusses im Lande beim Publikum schwer anzubringen sind, wogegen der Bund freilich für seine an der Börse kotierten Wertpapiere leichter einen Markt findet. Die Entwicklung des Privatsatzes in den letzten Wochen weist freilich darauf hin, dass das Angebot kurzfristiger Gelder in unverminderter Stärke anhält, was schliesslich auch auf die Zinssätze der langfristigen Gelder von neuem drücken muss, nachdem die vor der Vermögensabgabe-Initiative einsetzende Kapitalflucht sie für eine Weile von diesem Druck befreit hatte.

Das Sinken der Zinssätze hat auch die vornehmlich zur Befriedigung langfristiger Kreditbedürfnisse bestehenden Geldinstitute, die Sparkassen, Hypothekenbanken und Kantonalbanken vor eine schwierige Aufgabe gestellt. Die Schuldnerschaft verlangte stürmisch eine Ermässigung des Zinsfusses, während die Institute sich ihre Mittel aus langfristigen Obligationen beschafft hatten, die noch für eine Reihe von Jahren zu hohen Zinssätzen verzinst werden mussten. Es scheint ihnen aber durchweg gelungen zu sein, diese Klippe ohne grossen Schaden zu umschiffen. Man hat nichts davon vernommen, dass ein Institut dadurch in Schwierigkeiten gekommen sei, und die Jahresabschlüsse zeigen, dass die meisten Kassen dieser Art selbst in landwirtschaftlichen Gegenden trotz der schweren Krisis in der schweizerischen Landwirtschaft zumeist mit gutem Erfolg gearbeitet haben. Das scheint darauf hinzuweisen, dass noch eine weitere Ermässigung der Zinssätze möglich wäre und früher oder später kommen muss.

Amtlicher Index. Ueber die Kleinhandelspreise und Kosten der Lebenshaltung im Februar 1923 teilt das eidgen. Arbeitsamt mit, dass die Indexziffer für Brenn- und Leuchtstoffe durch das leichte Anziehen der Holz- und Kohlenpreise nur unerheblich beeinflusst wurde. Die Verteuerung seit Juni 1914 beträgt für diese Gruppe 72—77 %, gegenüber 71 bis 76 % im Januar. Die Indexziffer für Nahrungsmittel und Brennstoffe zusammen verzeichnet gegenüber dem Vormonat einen Rückgang um 1 %. Die Verteuerung seit Juni 1914 beträgt 55—57 %, gegenüber 56—59 % im Vormonat.



Kreiskonferenzen



Konferenzen der Kreisverbände im Frühjahr 1923.

In der gemeinsamen Sitzung der Präsidenten der Kreisverbände und der Verwaltungskommission des V. S. K. vom 18. März 1923 in Basel wurden die Konferenzen der Kreisverbände des V. S. K. im Frühjahr 1923 festgesetzt, zu denen von der Verwaltungskommission die nachfolgenden Vertretungen bezeichnet wurden.

Kreis I: Konferenzen am 10. Mai 1923 in Morges und am 13. Mai 1923 in Sitten.
Vertreter des V. S. K.: M. Maire.

Kreis II: Konferenz am 6. Mai 1923 in Neuveville.
Vertreter des V. S. K.: M. Maire.

Kreis IIIa: Konferenz am 13. Mai in Zäziwil.
Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi.

Kreis IIIb: Konferenz am 3. Mai in Visp.
Vertreter des V. S. K.: M. Maire.

Kreis IV: Konferenz am 13. Mai in Balsthal.
Vertreter des V. S. K.: Dr. O. Schär.

Kreis V: Konferenz am 22. April in Zurzach.
Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi.

Kreis VI: Konferenz am 29. April in Küssnacht.
Vertreter des V. S. K.: Dr. O. Schär.

Kreis VII: Konferenz am 6. Mai in Glattfelden.
Vertreter des V. S. K.: Dr. O. Schär.

Kreis VIII: Konferenz am 6. Mai in Frauenfeld.
Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi.

Kreis IXa: Konferenz am 22. April in Weesen.
Vertreter des V. S. K.: Dr. O. Schär.
Kreis IXb: Konferenz am 29. April in Filisur.
Vertreter des V. S. K.: B. Jæggi.
Kreis X: Konferenz am 10. Mai in Chiasso.
Vertreter des V. S. K.: E. O. Zellweger.

Als Traktandum zur Behandlung an diesen Frühjahrskreiskonferenzen ist seitens der Verwaltungskommission, neben den übrigen Traktanden der Kreisverbände vorgesehen: Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des V. S. K. pro 1922.




Aus unserer Bewegung

Der Konsumverein in Roggwil 1897/1922. Am 15. November 1922 waren es fünfundzwanzig Jahre her, seitdem der Grundstein zum Konsumverein Roggwil (Bern) gelegt worden war. Die Genossenschaft nimmt dieses denkwürdige Ereignis zum Anlass, in Verbindung mit dem Jahresbericht und der Rechnung über das Jahr 1922 einen kurzen Rückblick über die Gründung und seitherige Entwicklung der Genossenschaft zu halten.

Der Konsumverein Roggwil ging, wie so mancher andere Konsumverein, aus dem Schosse eines Arbeitervereins hervor. Im Jahre 1896 war ein solcher auch in Roggwil entstanden und schon in den ersten Zeiten bildete das Konsumvereinswesen den Gegenstand öfterer Erörterungen im Kreise des Vereins. Im Verlauf des Sommers 1897 liess sich der Vizepräsident des Arbeitervereins, F. Geiser-Andres, vom Sekretariat des V. S. K. verschiedene aufklärende Broschüren kommen. Nachdem er diese selbst gelesen und einer Anzahl von Vereinsmitgliedern zum Studium weitergegeben hatte, stellte er dann in einer Sitzung des Arbeitervereins den Antrag, die Initiative zur Gründung eines Konsumvereins zu ergreifen und zur ersten Aufklärung den Sekretär des V. S. K. für einen Vortrag zu gewinnen zu suchen. Der Antrag fand Zustimmung, und so fand denn bereits am 17. Oktober eine öffentliche Versammlung mit Vortrag von Herrn Dr. Hans Müller über «Wesen, Nutzen und Bedeutung der Konsumvereine» statt. Dem Vortrag wohnten 63 Personen bei. Eine Abstimmung nach Schluss des Vortrages ergab ein grosses Mehr für die Gründung eines Konsumvereins, und so wurden denn die Vorarbeiten an die Hand genommen. Bis zum 7. November 1897 erklärten 32 Personen ihren Beitritt zur neuen Genossenschaft. Diese Gründungsmitglieder wählten dann auch eine provisorische Kommission, bestehend aus Fr. Geiser, Gottfried Kurt, Gottlieb Jost, Jakob Hönger, Robert Grütter, Arnold Kohler, Albert Glur und Fr. Ammann. Das erste Betriebskapital bestand aus Fr. 111.— Eintrittsgeldern und Fr. 130.— Anteilscheinen, zusammen Fr. 241.—, gewiss ein bescheidener Betrag. Heute stehen der Genossenschaft Franken 316,701.40 Sparkassengelder, Fr. 61,800.— Obligationen, Franken 7250.65 Anteilscheine und Fr. 43,751.70 Reserven verschiedener Art zur Verfügung.

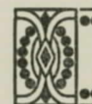
Der erste Laden wurde eröffnet am 7. Februar 1898. Sehr bescheiden war der Anfang. Aber schon nach kurzer Zeit erwies sich eine Vergrösserung des Betriebes als unerlässlich. Eine ausserordentliche Generalversammlung vom 2. Juni 1898 musste sich deshalb bereits mit der Frage einer Verlegung des Verkaufsladens befassen. Die Lösung wurde in grosszügigster Weise getroffen. Man erteilte dem Vorstand die Befugnis, eine Liegenschaft zu erwerben, falls der Kaufbetrag Fr. 25,000.— nicht übersteige. Der Vorstand erwarb die vorgesehene Liegenschaft 10 Tage später zum Preise von Fr. 24,800.— und die Generalversammlung vom 27. Juni gab dem Kaufvertrag die Genehmigung. Der Kredit wurde beschafft durch eine solidarische Bürgschaft der Mitglieder in der Höhe von Fr. 10,000.—. Der erste Abschluss (31. Dezember 1898) ergab einen Mitgliederbestand von 60, einen Umsatz von Fr. 13,951.46 und einen Reinüberschuss von Fr. 1177.13. Den Mitgliedern konnten 5% rückerstattet werden.

1903 musste auch der neue Laden, weil zu klein, erweitert werden. Die Mittel für den Umbau wurden beschafft durch die Ausgabe von Obligationen. 1906 kam die Sparkasse hinzu. Sie weist heute einen derart hohen Einlagenbestand auf, dass sich die Genossenschaft nicht so rasch wieder damit zu befassen haben wird, wie sie die nötigen Betriebsmittel beschaffen könne.

1905 war der Umsatz auf Fr. 75,000.—, 1908 auf über Fr. 100,000.—, 1913 auf Fr. 140,000.— angestiegen. Die Entwicklung der Genossenschaft war nun so weit gediehen, dass die Anstellung eines Berufsverwalters nicht mehr zu umgehen war. Die Wahl fiel auf Herrn J. W. Schwab in Roggwil. Herr Schwab ist bis heute in seinem Amte geblieben, und die seitherige Entwicklung der Genossenschaft, wie auch der kurze Rückblick auf die Jahre 1897/1922, dessen Verfasser er ist, erweisen es, dass die Genossenschaft mit der Wahl das Richtige getroffen hat.

Die Genossenschaft hat sich denn auch seither ruhig und bestimmt weiterentwickelt. Im Jahre 1922 betrug der Umsatz Fr. 291,576.80, die Mitgliederzahl 382, der Reinüberschuss Fr. 24,727.08, die Rückvergütung Fr. 18,900.— (7%). Von den Gründern der Genossenschaft sind noch verschiedene am Leben. Der Hauptanreger, Fr. Geiser, ist im Jahre 1921 gestorben, nachdem er von der Gründung bis zu seinem Tode im Vorstand gewaltet hatte. Zwei weitere Vorstandsmitglieder sind seit 1898 bezw. 1900 im Amt. Insgesamt zählte der Vorstand bis heute nur 19 Mitglieder, ein Zeichen, dass in der Genossenschaft ein friedlicher Geist herrscht.

Wir schliessen unsern kurzen Bericht mit den wenigen Sätzen, die der Berichterstatter seinen Ausführungen folgen lässt: «Wohl manches Postulat (wie z. B. die Errichtung einer eigenen Metzgerei und die Verwirklichung des geplanten Neubaues) wäre zur Tatsache geworden, wenn das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit noch stärker gewesen wäre. Aber es scheint, der Fluch jeder sozialen Bewegung zu sein, dass sie, sobald sie einen bestimmten Grad der Ausbreitung gewonnen hat, in gewissem Sinne verflacht. Es sind zu viele «Auchmitglieder», die eher hemmend als fördernd wirken. Jener zielbewusste und uneigennützige Geist, der Bahnbrecher einer Bewegung ist nicht mehr in dem Masse anzutreffen; zu viele erblicken den Grad der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft in einer möglichst hohen Rückvergütung, gleich wie der Aktionär den Wert seines Wertpapieres aus der Dividende berechnet. Und doch ist das Ziel der Genossenschaft ein ganz anderes, nicht egoistisches, sondern ideales: die Befreiung der Völker vom Profithandel, ihre Erziehung zur wirtschaftlichen Freiheit. Ihre Tendenz ist nicht Egoismus, sondern Altruismus, nicht Kampf, sondern Frieden, nicht Sekte oder Partei, sondern Wirtschaftsgemeinde zur Verwirklichung der Devise: Einer für alle, alle für einen!



Verbandsnachrichten



Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 14, 16. und 20. März 1923.

1. Den Statutenänderungen des Konsumvereins Varen (Wallis) und der Société coopérative de consommation «La Prévoyance» Bulle wird die Genehmigung erteilt.

2. Die Verwaltungskommission beschliesst dem Ausschuss des Aufsichtsrates des V. S. K. auf dem Zirkulationswege die Aufnahme der Kleidergenossenschaft Zürich als Mitglied des V. S. K. zu beantragen.

3. Von der Betriebskommission Luzern des Ferienheim schweizer. Eisenbahner «Grubisbalm» wird uns das Ferienheim zur Mitbenützung durch unser Personal während der Vor- und Nachsaison (vom 1. Mai bis 15. Juni und vom 1. September an) und soweit Platz vorhanden ist, auch während der Hauptsaison empfohlen, indem uns für jene Zeit stark reduzierte Pensionspreise offeriert werden, die je nach Lage der Zimmer Fr. 6.50 bis Fr. 7.50 betragen. Während der Hauptsaison belaufen sich die Pensionspreise für Private von Fr. 7.— bis Fr. 8.50.

Wir kommen dem Wunsche des Ferienheims «Grubisbalm» gerne entgegen und möchten an dieser Stelle unser Personal, wie auch dasjenige unserer Verbandsvereine auf diese günstige Gelegenheit aufmerksam machen. Das Ferienheim «Grubisbalm» ist im Besitze der organisierten schweiz. Eisenbahnerschaft und befindet sich zirka eine Wegstunde oberhalb Vitznau, 900 Meter über Meer, wo die Rigibahn eine Haltstelle hat. Grubisbalm wird uns als Luftkurort in prächtiger Lage und mit grossartiger Aussicht empfohlen. Wie uns mitgeteilt wird, ist auch die Verpflegung eine vorzügliche. Interessenten

mögen sich direkt mit dem Ferienheim «Grubisbalm» in Verbindung setzen.

4. Der Präsident der Verwaltungskommission teilt mit, dass er vom Komitee der Internationalen Genossenschaftsausstellung, die vom 15. Juni 1924 bis 15. September 1924 in Gent (Belgien) abgehalten wird, ersucht wurde, sich mit den verschiedenen Kreisen aller Genossenschaftsarten der Schweiz in Verbindung zu setzen, damit nicht nur das Konsumvereinswesen, sondern das gesamte Genossenschaftswesen an dieser Ausstellung vertreten sei.

---

1. Es wird beschlossen, mit der **Allg. Konsumgenossenschaft Kleindöttingen-Eien** (Aargau) in Geschäftsverkehr zu treten. Die Adressierung von Bahn und Postsendungen hat wie folgt zu geschehen:

a) **Postsendungen:** Allgem. Konsumgenossenschaft Kleindöttingen-Eien, **Poststelle:** Kleindöttingen-(Aargau).

b) **Bahnsendungen:** Allgem. Konsumgenossenschaft Kleindöttingen-Eien, **Bahnstation:** Döttingen-Klingnau S. B. B.

2. Die Verwaltungskommission nimmt Kenntnis von dem in hohem Alter erfolgten Hinschiede des Herrn E. O. Greening. Herr Greening war ein bedeutender Führer der englischen Genossenschaftsbewegung. Der Trauerfamilie wurde ein Kondolenzschreiben zugestellt.

---

1. Die Verwaltungskommission nimmt mit Bedauern Kenntnis vom Hinschiede der Gattin des verdienten früheren Präsidenten des Internationalen Genossenschaftsbundes, Sir William Maxwell. Sir William Maxwell wurde ein Kondolenzschreiben zugestellt.

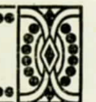
2. Die Verwaltungskommission nimmt Kenntnis, dass der Ausschuss des Aufsichtsrates auf dem Zirkulationswege die Aufnahme der **Kleidergenossenschaft Zürich** als Mitglied des V. S. K. beschlossen hat unter Zuteilung zum Kreisverband VII des V. S. K. Diese Genossenschaft ist hervorgegangen aus der im Jahre 1907 ins Handelsregister eingetragenen Schuhmachergenossenschaft Zürich, die gemäss Beschluss vom 21. Mai 1913 sowie gemäss Eintragung ins Handelsregister vom 13. November 1913 die Firma in Kleidergenossenschaft Zürich abgeändert hat. Derzeitige Mitgliederzahl 400.

3. Den Statutenänderungen der Verbandsvereine in Castasegna, Meride und Ragaz wird die Genehmigung erteilt.

4. Das Personal der Schuhfabrik und der Buchdruckerei des V. S. K. wünscht, dass am Karsamstag, den 31. März in diesen beiden Betrieben nicht gearbeitet werde und dass die ausfallende Arbeitszeit bei der Schuhfabrik am Samstag, den 24. März nachmittags, bei der Buchdruckerei durch Ueberstunden, an den Tagen, welche dem Karfreitag vorangehen, nachgeholt wird. In Rücksicht darauf, dass es sich um zwei technische Betriebe handelt, wo eine Verschiebung der Arbeitszeit des zwischen zwei Feiertagen liegenden halben Arbeitstages nicht nur im Interesse der Arbeiterschaft, sondern auch des Geschäftsbetriebes liegt und nachdem für die prompte Herausgabe der in der Karwoche erscheinenden Blätter Ueberstunden unumgänglich notwendig sind, hat die Verwaltungskommission beschlossen, dem Wunsche zu entsprechen. Somit wird die Schuhfabrik und die Buchdruckerei, Samstag, den 31. März 1923 geschlossen sein. Infolgedessen wird an diesem Tage kein «Bulletin» erscheinen.



Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt



Angebot.

Junges, tüchtiges **Ehepaar** sucht Uebernahme einer Konsumfiliale. Kaution vorhanden. Gute Zeugnisse stehen zu Diensten. Offerten unter Chiffre R. L. 38 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Durchaus tüchtiger **Bäckermeister,** verheiratet, wünscht Anstellung in Konsumverein, wo ihm der ganze Betrieb übergeben würde. Wäre auch geneigt ein Depot der Lebensmittelbranche zu übernehmen. Antritt Mitte April erwünscht. Offerten unter Chiffre G. G. 91 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, tüchtiger, verheirateter **Bäcker-Konditor,** sucht Stelle in Konsumbäckerei. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre H. M. 84 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger **Kaufmann,** 37 Jahre alt, mit gründlichen Kenntnissen des Genossenschaftswesens, perfekter Buchhalter, in der Kolonialwaren- und Landesproduktenbranche versiert, sucht Stelle in grösseren Konsumverein als **Buchhalter** und für allgemeine Bureauarbeiten. Anfragen unter Chiffre W. 1001 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge **Tochter** von 18 Jahren, deutsch und französisch sprechend, sucht Stelle in Konsum, wo sie den **Laden- und Bureaudienst** erlernen könnte. Sich bitte wenden an Mr. F. Jan, Boverie 6, Payerne (Vaud).

Junge **Tochter** sucht Stelle als **Lehrtochter** in einen Verkaufsladen. Zeugnisse und Referenzen stehen zu Diensten. Offerten unter Chiffre B. M. 95 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger **Bäcker,** selbständig und verheiratet, sucht Stelle in Konsum mit Logis. Bernbiet bevorzugt. Offerten unter Chiffre A. 1467 Y. an Publicitas Bern.

Strebsamer, intelligenter **Verkäufer,** der bis jetzt eigene Filiale in grösserem Konsumverein geführt, sucht Stelle zu wechseln, eventuell zur Mithilfe in Bureau zur Stütze des Verwalters, da Maschinenschreiben und gute Vorkenntnisse der amerikanischen Buchhaltung vorhanden. Prima Zeugnisse und beste Referenzen zur Verfügung. Kaution kann geleistet werden. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten unter Chiffre K. F. 400 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Kreis VI

Einladung zur Frühlings-Konferenz

auf **Sonntag den 29. April 1923, vormittags 9 Uhr 30 im Gasthaus «Wilhelm Tell» in Küssnacht a. R.**

(Traktandenliste siehe Bulletin Nr. 68 vom 21. März 1923.)

Redaktionsschluss: 22. März 1923.

Buchdruckerei des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel.